

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Mediation bei häuslicher Gewalt

Trägergemeinschaften als Ausweg?

Mediation Down Under

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
Gewalt ist nie privat	Seite 6
Werbung mit Fotokunst	Seite 6
Leistungsstarke Strukturen für den TOA	Seite 12
Falleignung: Konsens mit Diskussionsbedarf	Seite 15
Einsparungspotenzial durch TOA?	Seite 17
Wie viel Zeit steckt in einem TOA?	Seite 20
BAG TOA: Nord und Süd im Zeichen des Q	Seite 21
Das erste Fördermitglied des Fördervereins	Seite 22
LINK(S) und RECHT(S)	Seite 24
Personenpool für den Kontakt mit den Medien	Seite 26
Mediation Down Under	Seite 27
Die Opferseite	Seite 34
Keine Angst vor (der) MambaSoft	Seite 36
Wir stellen vor: Elke Gegg	Seite 38
Das Gefühlskarussell	Seite 40
Der Vater des Sozialen Dienstes geht	Seite 42
Österreich-Corner: ATA und die Zivilgerichtsbarkeit	Seite 43
TOA - Quo vadis?	Seite 47
Replik eines Betroffenen	Seite 51
Berichte aus den Bundesländern	Seite 52
Pressemitteilung: Sicherheitsbericht liegt vor	Seite 54

Prolog

Fast wären sie in Vergessenheit geraten, die vehementen Angriffe des Weißen Rings in den Anfangstagen des Täter-Opfer-Ausgleichs auf dieses neue Instrument ausgleichender Strafrechtspflege. Der damalige Generalsekretär wurde nicht müde, öffentlich alle Vermittler, allesamt damals ja tatsächlich aus täterorientierten Einrichtungen kommend, als parteiisch und für den Job ungeeignet anzugreifen. Es wurde – weniger im offenen Dialog, als in diversen Artikeln – behauptet, der Täter-Opfer-Ausgleich stelle grundsätzlich eine Instrumentalisierung des Opfers für ein „Besser-Wegkommen“ des Täters dar. Ein unvoreingenommener und adäquater Umgang mit den Opfern sei in diesem Kontext unmöglich. Der Beweis für solche Thesen wurde niemals erbracht.

Da diese Ablehnung manchmal etwas von einem Kreuzzug hatte und eher die eindeutige Interessenslage, keine Konkurrenz dulden zu wollen, dokumentierte, war man geneigt, vehement zu reagieren und mit aller Schärfe dagegen zu halten.

Glücklicherweise hat diese Schlacht nie stattgefunden: Vieles von dem, was da so ungeheuerlich daherkam, hatte wahre Elemente und wurde in die Ausbildung und die Standards des Täter-Opfer-Ausgleichs integriert. Auf der anderen Seite hat der Weiße Ring inzwischen seine Satzung geändert und die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs als anzustrebendes Ziel aufgenommen. Eine Annäherung, wie sie besser nicht sein könnte!

Der TOA-Szene war damals eines gemein: Einerseits die Bereitschaft, jederzeit für jegliche Art von Kritik offen zu sein und diese ernst zu nehmen, andererseits war man sicher und selbstbewusst genug, sich nicht von jedem oberflächlichen Kritikaster grundsätzlich in Frage stellen zu lassen. So soll es auch in Zukunft bleiben.

„Das ist doch ewig lange her, ist vergessen, das war mal, das gibt's heut nicht mehr, so möchte man meinen, und doch: so was gibt es noch, so was gibt es noch ...“ intonierte einst Hannes Wader. Wenn man manche Entwicklung in den letzten Wochen betrachtet, kommt man um ein solches Déjà-vu auch nicht herum.

Zum einen gleichen die Argumente des Kollegen aus der Opferhilfe (siehe Text auf Seite 47) fast im Wortlaut – wieder ohne jeglichen Beweis –, denen, die damals schon vor nunmehr rund 15 Jahren die Tauglichkeit des TOA in Frage gestellt haben.

Außerdem wird Kritik am Flyer für Geschädigte leise und versteckt geäußert, indem Rundmails und Texte großflächig verbreitet werden, ohne direkt mit den Verantwortlichen in einen Dialog einzutreten.

Das alles erinnert fatal an die vergangenen geglaubten Zeiten.

Was den Flyer betrifft: Das TOA-Servicebüro hat ihn beim 11. TOA-Forum vorgestellt und es konnte, bis auf ganz wenige Stimmen, eine überwältigende Zustimmung festgestellt werden. Natürlich beschäftigt uns jetzt die Frage, handelt es sich bei dem verbreiteten Text um die Meinung einiger weniger oder um eine grundsätzliche Kritik vieler.

Egal: Wir rufen hiermit alle auf, sich noch einmal intensiv mit dem Flyer zu beschäftigen und uns möglichst konkret ihre Kritik, ihre Zustimmung, oder was ihnen noch zum Flyer einfällt bis zum 31. 12. 2006 per E-Mail mitzuteilen. Wir werden – auch wenn das mit neuerlichen Kosten verbunden ist – alle diese Punkte sammeln, mit der Grafikerin besprechen und nach bestem Wissen und Gewissen zu integrieren versuchen. Schon vorher sei klargestellt, dass sicher nicht alle Anregungen eingearbeitet werden können. Jedem kann man es bekanntlich nicht recht machen.

Wir wollen einen Flyer für die Betroffenen, im Einklang mit den Kolleginnen und Kollegen machen! Vereinfachen Sie das Procedere, indem Sie Ihre Kritikpunkte auch uns gegenüber äußern.

Im Übrigen ist der Täter-Flyer in Arbeit. Ihn werden wir dann auch auf die gleiche Weise zur Diskussion stellen.

Zu Jahreswechsel wünschen wir allen unseren Lesern geruhige Feiertage ein gutes neues Jahr 2007!

*Gerd Delattre
Köln im Herbst 2006*

Servicebüro – in eigener Sache

Neues Internetportal mit zahlreichen erweiterten Möglichkeiten

Wir haben ein neues Internetportal eingerichtet

www.ausgleichende-gerechtigkeit.de

– ein Quantensprung in der Öffentlichkeitsarbeit! Denn erstmalig werden im großen Stil die allgemeine Öffentlichkeit und direkt Betroffene angesprochen und mit nützlichen Informationen versorgt. Und, wem das nicht reichen sollte, der kann sich mit einem einfachen Anruf beim bundesweiten Servicetelefon Rat und Unterstützung aus erster Hand besorgen.

Neue Funktionen der Website

Ab sofort können Sie die Rubrik „Aktuell“ auch für Ihre eigenen Informationen nutzen. Schicken Sie uns Ihre Mitteilungen. Einzige Bedingung: nicht mehr als 150 Worte und Einhaltung unserer Netiquette-Regeln

Ebenfalls steht Ihnen jetzt kostenlos eine nach Themengruppen geordnete Bibliothek zur Verfügung, in der Sie nach Herzenslust stöbern, lesen, downloaden oder bestellen können. Autoren, die ihre Texte für die Bibliothek zur Verfügung stellen wollen, sind herzlich willkommen.

Schließlich ermöglicht ein neuer „Shop“ schon jetzt den Einkauf von Werbematerial und Publikationen rund um das Thema ausgleichende Gerechtigkeit. Darüber hinaus wollen wir auch andere Produkte zum Kauf anbieten. Sollten Sie also auch zum Thema passendes Material haben, so sind wir gerne bereit – gegen eine Provision von 15 % – dies in unseren Shop aufzunehmen.

Adressbuch

Immer wieder erreichen uns Anfragen, warum die eigene Einrichtung im Adressbuch nicht genannt wird. Das Adressbuch ist nicht eine Auswahl des TOA-Servicebüros, sondern eine Auflistung derer, die sich in das Adressbuch haben eingetragen lassen. Bitte prüfen Sie nach, ob die Angaben zu Ihrer Fachstelle stimmen. Neuanmeldungen oder Änderungen können Sie uns bequem über das Online-Formular zusenden.

Neue Funktion: Unter „Vermittler finden“ kann jetzt jeder seine Postleitzahl eingeben bekommt dann die in der Nähe liegenden Fachstellen im jeweiligen Bundesland. Darüber hinaus ist über Symbole schnell zu erkennen, welche Fachstelle das Gütesiegel besitzt, ausgebildete Mediatoren beschäftigt und/oder Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA ist.

Mit einem Jahresbeitrag von lediglich 15 Euro helfen Sie mit, die enormen Kosten, die mit Erstellung, Druck und Versand des Infodienstes verbunden sind, zu decken. Ob per Einzugsverfahren, Rechnung oder einfach Überweisung auf das Konto:

DBH-TOA-Servicebüro, Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst

Konto-Nr. 800 42 02 bei der Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00

Bundesweites Servicetelefon ist am Netz

Das bundesweite Servicetelefon ist seit dem 5. Oktober 2006 freigeschaltet. Über die Nummer 01805 - 86 22 68, die mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt ist, wird Betroffenen und interessierten Bürgern Unterstützung, Vermittlung eines Mediators in der Nähe und allgemeine Informationen zur Mediation in Strafsachen angeboten. Bereits mehr als fünfzig Fachstellen haben ihre Mitarbeit zugesagt. Bitte teilen auch Sie mit, wenn Ihre Einrichtung bereit ist, Fälle über die Vermittlung durch das Servicetelefon zu übernehmen. Wir werden Fälle nur an die Einrichtungen vermitteln, die ausdrücklich ihre Bereitschaft erklärt haben.

Wenn Sie mit dem TOA-Servicebüro telefonieren wollen, benutzen Sie bitte weiterhin die Nummer 0221- 94 86 51 22.

Unterstützung bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Flyer für Geschädigte ist fertig. Er wendet er sich gezielt an die Geschädigten von Straftaten und beschreibt in knappen und eingängigen Worten, welche Möglichkeiten der Täter-Opfer-Ausgleich bietet. Bewusst wurde auf das abschreckende „Unwort“ Täter-Opfer-Ausgleich auf der Frontseite verzichtet und durch den Begriff „Ausgleichende Gerechtigkeit“ ersetzt. Die

Rückseite ist fast leer und ermöglicht den Aufdruck eines eigenen Logos. Der Platz reicht auch für den (zusätzlichen) Abdruck des Logos eines Sponsors, der die Kosten für den Flyer teilweise oder ganz übernehmen möchte. Dies ist im Preis ebenso inbegriffen wie die Bereitstellung des Bundesweiten Servicetelefons. Ab sofort kann der Flyer bestellt werden.

Preisangaben und weitere Informationen gibt es unter der Rubrik Werbung in: www.ausgleichende-gerechtigkeit.de/shop

TOA-Infowand

Unsere Infowand steht zur Ausleihe für Ihre Veranstaltung zur Verfügung. Einfach im Aufbau und sehr wirkungsvoll in ihrer Präsentation. Nutzen auch Sie diese Möglichkeit. Die aufgebaute Infowand sowie unsere Nutzungsbedingungen sehen Sie unter der Rubrik Verleih in:

www.ausgleichende-gerechtigkeit.de/shop

**Redaktionsschluss
für die Frühjahrsausgabe
des TOA-Infodienstes:**

5. MÄRZ 2007.

Mediation bei häuslicher Gewalt

Gewalt ist nie privat! Möglichkeiten und Grenzen des TOA

Lutz Netzig

Als er mich das 1. Mal schlug, sagte er, es käme nie wieder vor.
Als er mich das 2. Mal schlug und beleidigte, sagte er, die Kinder seien zu laut und hätten ihn nervös gemacht.
Das 3. Mal hatte er Stress auf der Arbeit.
Das 4. Mal gab's Ärger wegen der Haushaltskasse.
Das 5. Mal wollte ich keinen Sex.
Das 6. Mal war Alkohol mit im Spiel.
Das 7. Mal Ich weiß gar nicht mehr, was da war.
Das 8. Mal war's glaube ich, weil ich ihm widersprach.
Als er mich die Male darauf bedrohte, beleidigte, die Wohnung demolierte und die Kinder schlug ...¹

Jede vierte Frau wird (mindestens) einmal in ihrem Leben von ihrem (Ex-)Freund/Partner/Ehemann geschlagen und körperlich misshandelt! Das belegen aktuelle kriminologische Studien². „Häusliche Gewalt“ (bzw. „Gewalt in der Ehe/Familie“) ist ein weit verbreitetes, in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch noch weitgehend tabuisiertes Problem. Diese Gewalt kommt nicht nur in „asozialen“ Familien oder in „Macho-Kulturen“ vor, sie ist ein Phänomen der Gesellschaft. Noch vor wenigen Jahren wurde von der Justiz das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei solchen Fällen meistens verneint. Geschädigte Frauen wurden mit dem Problem allein gelassen und auf den sogenannten Privatklageweg verwiesen (den sie dann nur in den seltensten Fällen bestritten). Manche Polizisten und Juristen reagierten auf innerfamiliäre Konflikte mit dem zynischen Ausspruch: „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich.“

Diese Haltung, die Gesetzgebung und die Praxis haben sich glücklicherweise verändert.

Seit einigen Jahren wird in Hannover (und anderswo) ein anderer Weg gegangen: Polizisten werden speziell geschult, Sozialarbeiter frühzeitig hinzugezogen, die Staatsanwaltschaft bejaht das öffentliche Interesse. Ein Netzwerk verschiedener Institutionen bietet den Betroffenen Beratungen und Unterstützung an und sucht für die einzelnen Fälle nach geeigneten Interventionsmöglichkeiten. Der folgende Text soll einen Einblick in die Problematik geben, die diesbezügliche Arbeit der Waage beschreiben sowie die Möglichkeiten und Grenzen des TOA/der Mediation bei Fällen von häuslicher Gewalt diskutieren.

Der Verein WAAGE Hannover e. V. arbeitet seit 1992 eng und erfolgreich mit der Staatsanwaltschaft Hannover zusammen. Seit

ungefähr sieben Jahren kommt ein großer Teil der zugewiesenen Täter-Opfer-Ausgleichs-(TOA)Fälle (im Jahr 2004 waren es über 400 Verfahren, im Jahr 2005 334) aus dem Bereich „Häusliche Gewalt“³. Die WAAGE ist Teil eines interdisziplinären Netzwerkes (HAIP = Hannoversches Interventions-Programm gegen Männergewalt in der Familie) und bearbeitet diese Fälle in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen⁴. Von besonderer Bedeutung sind hierbei zum einen die parteilich arbeitenden Bestärkungs- und Beratungsstellen für Frauen und zum anderen das Männerbüro Hannover, das Beratungen und soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer anbietet. Die WAAGE hat in dem Netzwerk eine Schlüsselfunktion, da sie un- bzw. allparteilich arbeitet und eine Kommunikation zwischen den Konfliktparteien herstellen kann.

Zunächst noch einmal zu den erschreckenden Fakten⁵:

Jede vierte Frau erlebt mindestens ein Mal Gewalt in einer Partnerschaft, ein Drittel dieser Frauen erleidet diese Gewalt 10 bis 40 Mal⁶. 60 % der betroffenen Frauen berichten, dass sie durch Gewalthandlungen ihres Partners verletzt worden sind. Die Verletzungen reichen von Prellungen (90 %) und offenen Wunden (20 %) über Kopfverletzungen (18 %) bis hin zu vaginalen Verletzungen (10 %), Fehlgeburten (4 %) und inneren Verletzungen (3 %)⁷. Neben der körperlichen Gewalt erleben die betroffenen Frauen zudem vielfältige Formen der psychischen und finanziellen Gewalt (u. a. Demütigungen, Kontrolle, Beschimpfungen, Kontaktverbote bzw. Verhinderung der Berufsausbildung/-ausübung, keine Verfügung über eigenes Geld)⁸. Knapp die Hälfte der Täter, die ihre Partnerin misshandeln, steht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, jeder Zehnte ist bei der Tat bewaffnet.

Nun liegt die Frage nahe, warum betroffene Frauen die Gewaltbeziehung nicht beenden und sich vom Täter trennen. Hier spielen verschiedene Faktoren und Abhängigkeiten eine Rolle: Aus Scham oder Schuldgefühlen verbergen oder verharmlosen viele Frauen die Gewalttaten vor ihrem sozialen Umfeld. Das kann dazu führen, dass Bezugspersonen nach einiger Zeit mit Unverständnis reagieren, daran zweifeln, dass die betroffene Frau ihre Situation überhaupt verändern will und sich schließlich zurückziehen. Manche Frauen wollen sich wegen der Kinder nicht vom (Ehe-)Partner trennen (*„Vor den Kindern habe ich immer versucht zu verbergen, was er mir antat. Er drohte: Ich lass dir die Kinder vom Jugendamt wegnehmen! Das habe ich damals sogar geglaubt.“*), andere fürchten den Verlust ihrer materiellen Lebensgrundlage und des sozialen Umfeldes (Wohnung, Einkommen, Freundes- und Bekanntenkreis, Familie). Hinzu kommen

Gefühle von Angst und Ohnmacht, nicht selten noch verstärkt durch Drohungen des Mannes (*„Wenn du weg gehst, dann bring ich dich um!“ bzw.: „... die Kinder um/mich um“*). Außerdem verläuft die Entwicklung der Gewalt zumeist nicht linear, sondern spiralförmig, d. h. es wird nicht einfach immer schlimmer, sondern zwischen den gewalttätigen Eskalationen gibt es Phasen der Versöhnung und Harmonie. Die betroffene Frau macht mit ihrem Partner auch positive Erfahrungen. Die guten Momente erschweren den Ausstieg aus der Beziehung und nähren die Hoffnung auf eine positive Veränderung.

Die in von Gewalt und männlicher Dominanz geprägten Beziehungen zu beobachtende Gewaltspirale⁹ lässt sich folgendermaßen skizzieren: Zunächst wechseln kontrollierende, dominierende mit liebevollen und zugewandten Verhaltensweisen des Mannes ab. Typischerweise kommt es dann zu einer Phase des Spannungsaufbaus (Beleidigungen, Beschimpfungen, Demütigungen), gefolgt von ersten Gewalttätigkeiten aus (scheinbar) beliebigem Anlass. Nach der Misshandlung ist die Spannung für einige Zeit gelöst, der Mann ist selbst erschrocken. In dieser Phase der Reue und Zuwendung haben Männer oft Schuldgefühle und wollen das Geschehene ungeschehen machen. Sie befürchten, ihre Partnerin zu verlieren, verhalten sich liebevoll und versprechen ihr, sich zu ändern. Die Frauen glauben den Versprechungen, wollen daran glauben und hoffen auf Veränderung. Nun folgt ein Abschieben der Verantwortung: Die Gründe für die Gewalttaten werden in äußeren Umständen gesucht (Alkohol, Stress, Arbeit). Die ursächliche Problematik (die von Dominanz geprägte Beziehung) wird weder erkannt noch bearbeitet. Häufig wird vom Mann auch die Frau selbst für die Eskalationen verantwortlich gemacht, es kommt zu erneutem Kontroll- und Dominanzverhalten, die Frau entwickelt



Dr. Lutz Netzig, WAAGE Hannover

eigene Schuldgefühle, versucht seine Stimmungen zu erraten und Konflikte zu vermeiden, die Anspannung steigt. Nach den ersten Gewalttaten sinkt beim Mann die Hemmschwelle. Phasen der Reue wechseln sich ab mit immer brutaleren Misshandlungen.

Diese hier aus Platzgründen nur grob umrissene Dynamik hat ihre tieferen Ursachen in traditionellen Rollenmustern von Mann und Frau (z. B. beim Mann: Anspruch auf Vormachtstellung/bei der Frau: Verantwortungsübernahme für das Beziehungsklima). Von besonderer Bedeutung für das Verständnis der Problematik und die Diskussion relevanter Interventionen ist die Erkenntnis, dass Phasen der Harmonie und Versöhnung typisch sind für den Verlauf der Gewaltspirale und noch kein Indiz für eine Lösung des Problems!

Was bedeutet dies nun für die Möglichkeiten und Grenzen der Mediation und die Arbeit der WAAGE Hannover? Zunächst gilt es bei den Fällen von häuslicher Gewalt zwischen drei verschiedenen typischen Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Bei vielen Fällen erfolgen gewalttätige Eskalationen zwischen (Ehe-)Partnern im Zuge oder als Anlass der Trennung. Eine zweite Gruppe umfasst Fälle, bei denen es (teilweise über Monate und Jahre hinweg) zu permanenten Bedrohungen, Be-

lästigungen und Nachstellungen durch ehemalige Partner kommt. Diese Delikte werden seit einiger Zeit unter dem Begriff „Stalking“ zusammengefasst. Der dritte Bereich umfasst die Fälle, bei denen die Paare zu dem Zeitpunkt, an dem die Waage eingeschaltet wird, noch zusammen sind. Hier handelt es sich häufig um Gewaltbeziehungen, in denen es oft über Jahre hinweg zu Misshandlungen gekommen ist. In Anbetracht der oben skizzierten Erkenntnisse sind diese Fälle besonders brisant.

Bei einem Großteil der von der WAAGE bearbeiteten Fälle sind die Paare also bereits getrennt. Ungefähr 60 % der Frauen, denen die Waage eine außergerichtliche Vermittlung anbietet, stimmen einem solchen Versuch zu. Die anderen lehnen dies ab oder reagieren nicht auf die diesbezüglichen Anschreiben.

Eine Bestrafung des Mannes löst aus der Sicht vieler betroffener Frauen keines ihrer Probleme: Die Gewalttaten und deren Hintergründe werden nicht besprochen, bestehende Konflikte sind weiterhin ungeklärt, Ängste vor Folgekonflikten und weiteren Eskalationen bleiben bestehen. Mitunter wird eine Frau durch die gegen ihren Schädiger ausgesprochene Geldbuße gleich mit bestraft, da das Geld aus einer gemeinsamen Kasse bezahlt wird oder in Konkurrenz steht zu anderen Zahlungen des Mannes an die Frau. Zudem scheuen die Geschädigten häufig einen langwierigen und Nerven aufreibenden Rechtsstreit oder die Aussicht, vor Gericht „schmutzige Wäsche waschen“ zu müssen.

Häufig geht es den geschädigten Frauen darum, endlich in Ruhe gelassen zu werden, ihr Sicherheitsgefühl zurück zu erlangen und einen „Schlussstrich“ unter die Beziehung zu dem Mann zu ziehen. Der Ex-Partner soll die Trennung akzeptieren und nicht mehr anrufen, keine E-Mails, SMS oder Geschen-

ke schicken, bestimmte Orte meiden etc.. Mitunter geht es um die Regelung noch offener Streitfragen bezüglich der Trennung (z. B. Wem gehört was? Was geschieht mit den Kindern? etc.) und die Übergabe von persönlichen Gegenständen. Teilweise spielen auch Fragen der Schadenswiedergutmachung und des Schmerzensgeldes eine Rolle. Manchmal fordern Frauen, dass Männer eine (Alkohol-)Therapie beginnen oder auf andere Weise zeigen, dass sie die Vorfälle ernst nehmen und an Veränderungen arbeiten.

Bei den beschuldigten Männern, denen die WAAGE den Versuch einer außergerichtlichen Klärung anbietet, spielen unterschiedliche Motivationen eine Rolle: Teilweise wollen sie sich erklären und rechtfertigen („*Ich bin nicht alleine schuld ...*“) oder das Geschehene bagatellisieren, teilweise streben sie eine Versöhnung an, wollen sich entschuldigen oder bestimmte Dinge bezüglich der Trennung regeln (z. B. Besuchsrecht bezüglich gemeinsamer Kinder, Aufteilung gemeinsamer Gegenstände etc.). Und häufig nehmen sie das Angebot vermutlich deshalb in Anspruch, um dadurch einer Bestrafung zu entgehen oder eine mildere Strafe zu erreichen.

So unterschiedlich die Interessen der Beteiligten im Einzelfall sind, ein Klärungsversuch/eine Mediation bei der Waage bietet die Chance, dass nicht nur die „Spitze des Eisberges“ (nämlich die angezeigte Straftat) in den Blick genommen wird, sondern auch die vielfältigen „unter der Wasseroberfläche“ liegenden Aspekte (die für die Justiz in der Regel keine Rolle spielen), die Hintergründe, Gefühle und Wünsche sowie die Suche nach praxistauglichen und nachhaltigen Regelungen für die Zukunft.

Die WAAGE hat gemeinsam mit anderen Fachstellen methodische Standards für die Bearbeitung

derartiger Fälle entwickelt¹⁰. Die Mitarbeiter bieten den betroffenen Frauen und Männern zunächst Einzelgespräche an, danach kann es zur direkten oder indirekten Mediation kommen. Fälle von häuslicher Gewalt werden möglichst in Co-Mediation von einer Frau und einem Mann gemeinsam bearbeitet. Die Kontaktaufnahme erfolgt zuerst zur Geschädigten; nur wenn sie es wünscht, wird auch der Mann angeschrieben und eingeladen¹¹. Diese ersten Gespräche dienen auch zu Aufklärung der Betroffenen über die gerichtlichen und außergerichtlichen Alternativen. Der Versuch einer Klärung über die WAAGE wird als eine von verschiedenen Möglichkeiten dargestellt. Die Mediatoren betonen die Freiwilligkeit und bieten bei Bedarf Bedenkzeit an.

Häufig werden die Geschädigten bereits vor der Einschaltung der WAAGE von anderen Einrichtungen des Netzwerks parteilich beraten und unterstützt. Dies ist für eine eventuelle Mediation von besonderer Bedeutung. Die o. g. Problematik der Gewaltspirale und die bei diesen Fällen zu erwartenden Macht-Differenzen und Abhängigkeitsverhältnisse erfordern vor dem Versuch einer Mediation zunächst eine Unterstützung und Bestärkung der geschädigten Frauen. Dies zu leisten, könnte jedoch die Allparteilichkeit der Mediatoren gefährden. Die Zusammenarbeit der Waage mit den Bestärkungs- und Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen bzw. Migrantinnen gewährleistet die nötige Opferhilfe, bevor es zu der Entscheidung für oder gegen einen Mediationsversuch kommt. Mitunter werden die Frauen auch während des Mediationsprozesses und darüber hinaus von den dortigen Mitarbeiterinnen betreut. - Teilweise sind auch Rechtsanwälte beteiligt und beraten die Betroffenen hinsichtlich ihrer rechtlichen Möglichkeiten und Ansprüche

(z. B. Erwirken einer einstweiligen Verfügung /Näherungsverbot).

Es stellt eine besondere Herausforderung für Mediatoren dar, bei Fällen von häuslicher Gewalt allparteilich zu bleiben, sich vor Stigmatisierungen zu hüten und auch dem Täter gegenüber Verständnis und Fairness zu zeigen. Dies ist neben der schon erwähnten Geschlechterparität ein Argument für die Co-Mediation. Die Ursachen der Konflikte (und die „Schuld“ daran) liegen selbstverständlich nicht immer nur beim Mann. Man kann meistens die Sichtweisen und Bedürfnisse beider Seiten gut verstehen. Wichtig ist allerdings, dass die Verantwortung für die (körperliche) Gewalt nicht relativiert wird. Entscheidend ist, ob und inwiefern der Mann die Verantwortung übernimmt für sein Verhalten und die Konsequenzen seiner Taten.

Wie bereits erwähnt, kommt es bei diesen Fällen nicht immer zur direkten Mediation, zum gemeinsamen Gespräch zwischen „Täter“ und „Opfer“, sondern die Vermittlung erfolgt auf indirektem Wege durch eine Reihe von Einzelgesprächen mit beiden Seiten. Viele Frauen sind an einer außergerichtlichen Lösung interessiert und wollen ein Gerichtsverfahren vermeiden, möchten ihrem Ex-Partner aber nicht mehr begegnen. Eine tatsächliche Konfliktaufarbeitung ist auf indirektem Wege nicht möglich. Es können aber vielfältige Dinge geklärt, geregelt und vereinbart werden, die den Beteiligten wichtig sind (s. o.) und zu einer Deeskalation beitragen.

Die Ergebnisse der Mediationen werden von der WAAGE kontrolliert. Häufig wird vereinbart, sich nach drei bis sechs Monaten zu einem resümierenden Gespräch zu treffen, um die Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit der getroffenen Vereinbarungen zu erhöhen. Dennoch muss klar sein (und an dieser Stelle nochmals betont wer-

*Plakat nach einer
Fotografie von
Isabel Winsarsch.*



den): Mediation ist bei Fällen von häuslicher Gewalt nicht immer eine geeignete Methode. Ein außergerichtlicher Klärungsversuch ist kein Allheilmittel, nicht der richtige Weg für alle Betroffenen oder alle prinzipiell geeigneten Fälle! Es gibt viele gute Gründe, ein solches Angebot abzulehnen. Manchen Frauen ist das öffentliche Signal einer gerichtlichen Entscheidung wichtig, manche möchten, dass der Täter bestraft wird, andere wollen nichts mehr damit zu tun haben und übergeben die Erledigung an Rechtsanwälte. Mitunter hat es bereits vielfältige Klärungs- und Einigungsversuche gegeben, die Frauen glauben den Versprechungen und Zusagen der Männer nicht mehr und halten eine Mediation daher für sinnlos.

Es gibt zudem eine Reihe von Problemen und Gefahren: Nicht jeder Mediationsversuch führt zu einem erfolgreichen Abschluss¹². Männer stehen nicht zu ihrem Fehlverhalten, bagatellisieren ihre Taten

nach dem Motto „Streit gibt es in jeder Familie“ oder versprechen bestimmte Verhaltensänderungen und halten sich nicht daran. Frauen befürchten, dass der Mann sie erneut unter Druck setzt oder bedroht, wenn er von der Möglichkeit einer Mediation erfährt. Andere teilen der WAAGE mit, dass die Konflikte schon bereinigt seien ... Mitunter sind die Abhängigkeiten innerhalb einer Gewaltbeziehung zu stabil, als dass eine Mediation möglich und angemessen wäre.

Die Mediation kann immer nur ein Angebot sein. Sie löst nicht alle Probleme; sie kann den Betroffenen jedoch – insbesondere in Kooperation mit parteilichen Unterstützungsangeboten anderer Einrichtungen – Alternativen zu justiziellen Regelungen bieten. Die Waage hat in Hunderten von Fällen positive Erfahrungen gemacht.

In der Öffentlichkeit/in den Medien wird das unangenehme Thema „Häusliche Gewalt“ noch immer

kaum wahrgenommen. Die WAA-GE Hannover ist ein gemeinnütziger Verein und von der Finanzierung durch das Land, der Justiz und Sponsoren abhängig. In Zeiten knapper Kassen wird es immer schwieriger, das Angebot einer kostenlosen Mediation aufrecht zu erhalten.

Die WAAGE hat sich daher entschlossen, mit einer gezielten Kampagne auf das Thema und ihre Arbeit hinzuweisen. Hierfür wurden von StudentInnen der Fachhochschule für Fotografie und visuelle Gestaltung Plakate entworfen, die das Leid der betroffenen Frauen optisch umsetzen und bei Betrachtern einen emotionalen Zugang zur Problematik schaffen. Die Plakate wurden im Herbst 2005 bei einer Ausstellung mit dem Titel „Gewalt ist nie privat!“ im Amtsgericht Hannover präsentiert. Die Resonanz war sehr positiv. Einige Plakate wurden in eine (Wander-) Ausstellung des Landeskriminalamtes Niedersachsen integriert. Über den Landespräventionsrat Niedersachsen werden die Entwürfe anderen Einrichtungen zugänglich und nutzbar gemacht. Eine weitere Ausstellung ist für Herbst 2006 im Rathaus der Stadt Hannover geplant.

1 Der Text wurde einem Faltblatt der Bestärkungsstelle für von MännerGewalt betroffene Frauen (Hannover) entnommen.

2 u. a.: Müller, U. / Schröttle, M. (2005): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. (herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) -> www.bmfsfj.de -> Prävalenzstudie.

3 Außer den von der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Verfahren bearbeitet die WAAGE auch Fälle, bei denen sich Betroffene von sich aus (bzw. auf Empfehlung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten oder anderen Beratungsstellen) an die Waage wenden.

4 Beteiligt sind: Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen, Män-

nerbüro, Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen, Polizei, Justiz, Frauen- und Kinderschutzhaus, sowie andere Beratungsstellen. Geleitet wird das Netzwerk von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hannover. Dort sind auch Informationsmaterialien zum HAIP erhältlich.

5 Die Zusammenstellung der Daten und die Zitate wurden dem Begleitheft zur Ausstellung „Gegen Gewalt in Paarbeziehungen“ (Mai 2006) des Landeskriminalamtes Niedersachsen (Autorinnen: Susanne Paul/Andrea Sieverding) entnommen.

6 Müller / Schröttle (2005) S.30
7 ebd. S.236

8 ebd. S.247-251; selbstverständlich sind auch Männer von psychischer Gewalt durch ihre Partnerinnen betroffen, teilweise auch von körperlichen Gewalt, wobei hier das Dunkelfeld und die gesellschaftliche Tabuisierung vermutlich noch größer ist

9 vgl. Fachstelle gegen Gewalt / Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: *Faktenblatt 7 – Die Spirale der Gewalt in Paarbeziehungen*; www.against-violence.ch/d2/dokumente/factsheet7_gewaltspirale.pdf

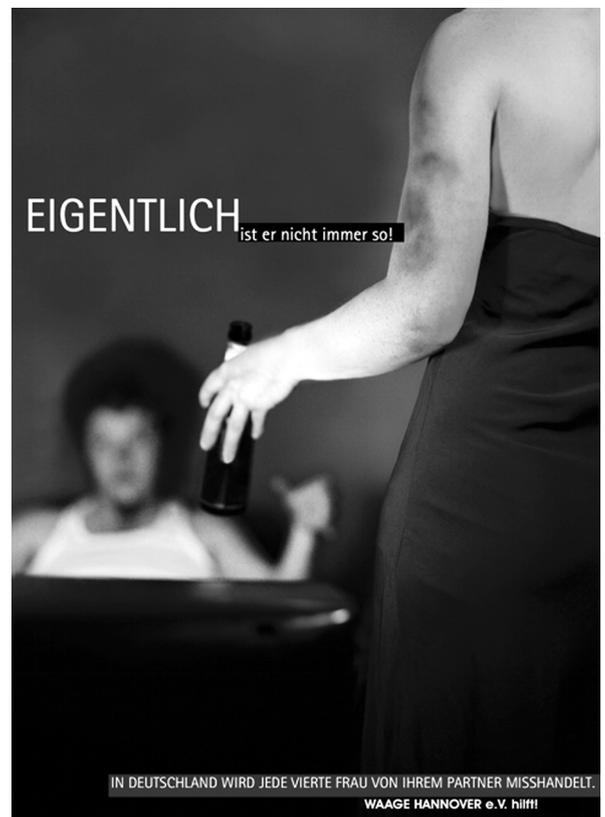
10 Download der „Standards zur Bearbeitung von TOA-Fällen im sozialen Nahraum“ auf www.ausgleichende-gerechtigkeit.de in der Rubrik Bibliothek/Standards.

11 Dies geschieht, um die Gefahr zu reduzieren, dass beschuldigte Männer ihre (Ex-) Partnerin unter Druck setzen und zu einer außergerichtlichen Einigung zwingen. Die geschädigten Frauen sollen sich möglichst frei entscheiden können.

12 Der Erfolg der WAAGE hängt entscheidend von der Bereitschaft der Betroffenen ab. Bei den 334 Verfahren, die die WAAGE im Jahr 2005 bearbeitet hat, lehnten 120 Geschädigte (und 32 Beschuldige) das Angebot eines Mediationsversuches ab oder reagierten nicht auf die diesbezüglichen Anschriften.

Bei den Fällen, bei denen beide Seiten einem Einigungsversuch (2005: 182) zugestimmt hatten, kam es allerdings in 95 % zu einem erfolgreichen Ergebnis (172 Einigung /10 keine Einigung).

Plakat nach einer Fotografie von Isabel Winarsch.



Der Dialog mit der Öffentlichkeit

Werbung mit Fotokunst

Jutta Klenzner

Im Frühjahr 2005 konnte die WAAGE e. V. in dem Grafikdozenten Steffen Blandzinski einen Verantwortlichen für die Durchführung eines Seminars für StudentInnen der Fotoklasse in Hannovers Fachhochschule für Mediengestaltung gewinnen.

Der Grafiker zeigte in Kooperation mit Uniprofessor Nobel eine große Bereitschaft, den StudentInnen das sensible Thema „Häusliche Gewalt“ als einen konkreten Themenschwerpunkt näher zu bringen. Einerseits ging es darum, eine professionelle Fototechnik mit grafischen und typographischen Fertigkeiten zu verbinden und somit auf dem Werbemarkt entscheidende Kompetenzen zu vermitteln, und darüber hinaus, und für unsere Einrichtung entscheidend, konnten die Teilnehmenden einen verbindlichen Auftrag für eine Plakatgestaltung zu einem gesellschaftspolitisch relevanten Thema umsetzen. Unser Anspruch war es, Daten zu bekommen, die auch auf einem groß bebilderten Messestand gut anzuschauen sind und Wirkungskraft haben.

Die Zusammenarbeit mit jungen Menschen, die sich auf unterschiedliche Weise mit diesem Thema befassten, war erfrischend und kreativ. Die Ergebnisse zeigen unterschiedliche Facetten der spannungsreichen Thematik, die direkt auf die Gewalt in der Partnerschaft ansprechen und unter die Haut gehen.

Die MitarbeiterInnen der WAAGE e. V. haben die Fotos von Isabel Winarsch deutlich favorisiert und eine größere Auflage von Plakaten zu Werbezwecken davon fertigen lassen.

Die sanften Farben geben zunächst den Eindruck von Harmonie und assoziieren den häuslichen, geschützten Rahmen, der jedoch nur vordergründig standhält. Auf den zweiten Blick erkennen die Betrachtenden die offensichtlich vorhandene Gewalt und das erzeugt sogleich unangenehme Gefühle.

Im Rahmen einer Kunstausstellung mit dem Verein Kunst und Justiz am Raschplatz konnten wir die Fotoarbeiten der StudentInnen im Amtsgericht Hannover der Öffentlichkeit in mehrfacher Hinsicht wirkungsvoll vorstellen. Zum Ende des Jahres werden die gerahmten Fotos darüber hinaus als Dauerausstellung an den Familiengerichtssälen des Amtsgerichtes Hannovers zu bewundern sein. Im Landgericht Hannover sind sie bereits zu sehen.

Seit der Veröffentlichung sind die Plakate bei unseren Kooperationspartnern, wie beispielsweise in Hannovers Polizeidirektionen, in Opfer- und Frauenhilfsorganisationen, sowie als Teil einer größeren Ausstellung des LKA in ganz Niedersachsen zu sehen. Immer wieder ergeben sich positive Resonanzen bei KollegInnen aus ähnlichen Arbeitsbereichen anderer Einrichtun-



Jutta Klenzner, WAAGE Hannover

gen und somit entsteht gleichzeitig ein Interesse an unserer Vermittlungsarbeit bei Fällen von Häuslicher Gewalt.

Da wir die Arbeiten der jungen Fotografin gerne auch anderen Projekten zugänglich machen wollen, können Sie hier einen ersten Eindruck davon gewinnen. Frau Winarsch würde den Namen Ihrer Einrichtung in den Plakaten nach Absprache platzieren und sie gegen ein geringes Honorar bearbeiten.

Kontakt: IsabelWinarsch@web.de

Leistungsstarke Strukturen für den TOA

Trägergemeinschaften als Ausweg?

Klaus Fröse

Die traditionellen Trägerstrukturen für die klassische Straffälligenhilfe stehen nicht erst seit dem Modellversuch in Baden-Württemberg mit dem österreichischen Träger „Neustart“ auf dem Prüfstand. Allorts wird der Bedarf an Reformen reklamiert, fraglich scheint nur noch, ob diese innerhalb oder außerhalb der bestehenden Strukturen umgesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang droht der Täter-Opfer-Ausgleich wieder einmal zwischen die Stühle zu geraten. In machen Bundesländern wird er wie selbstverständlich in das zu verhandelnde Paket mit aufgenommen, ohne dass die Spezifika dieses Arbeitsfeldes ausreichend berücksichtigt werden. An demnorts wird er schlichtweg übersehen und nicht in die Diskussionen und Planungen einbezogen. Auf diesem Hintergrund ist die Initiative des Justizministeriums in Nordrhein-Westfalen, über Trägerverbände im TOA nachzudenken, sehr zu begrüßen.

Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung hat diesen Gedanken aufgegriffen und veranstaltete für alle Interessierten am 24. 10. 2006 den Fachtag „Leistungsstarke Trägerstrukturen für den TOA“.

Im Folgenden die Niederschrift des Eingangsstatement von Klaus Fröse, dem Sprechers der TOA-Fachstellen in NRW.

Klaus Fröse – Geschäftsführer des Vereins Sozialintegrativer Projekte e.V. (ViP), Münster, der u. a. seit fast 10 Jahren eine Fachstelle für TOA betreibt – seit Anfang des Jahres 2006 bin ich einer von zwei gewählten Sprechern für die aus Landesmitteln geförderten TOA Fachstellen. So viel zu meiner Person.

Mein Auftrag lautete ein kurzes Statement abzugeben. Diesem Wunsch komme ich gerne nach, und um mich einzustimmen, habe ich mich mit dem Ausschreibungstext zu diesem Fachtag befasst.

Eins vorweg: „Es kommt nie ganz so schlimm, wie man fürchtet, und nie ganz so gut, wie man hofft.“ Das ist keine ganz neue Weisheit, immerhin ist sie datiert auf ca. 1900 (Hans von Seeckt).

In der Ausschreibung im Infodienst TOA August 2006 sind mir drei Wortbedeutungen aufgefallen:

- Diversionsmaßnahmen,
- Qualität,
- Netzwerke und Trägergemeinschaften.

Das sind alles Begriffe, die für die Anwesenden keine wirklich neuen und spannenden Begrifflichkeiten sind. Ich werde versuchen diese aus meiner Sicht mit Inhalt zu füllen.

Diversionsarbeit ist kein fester Bestandteil unserer alltäglichen Praxis, weil sie originär im Jugendgerichtsgesetz verankert ist. Den Begriff der Diversion, wie wir ihn kennen (die Möglichkeit auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten), brauche ich trotzdem hier ja nicht näher auszuführen.

Doch:

- im offiziellen ehemaligen DDR-Sprachgebrauch wurde damit Sabotage gegen den Staat bezeichnet;
- im Kalten Krieg wurde damit die Untergrundarbeit im Sinne der Zersetzung gegen den Staat bezeichnet.

Ist doch interessant, welche Bedeutung EIN Wort haben kann und wie negativ besetzt es ist – hier staatsfeindlich und auf der anderen Seite positiv, der Verzicht auf ein formelles Strafverfahren. Ich glaube, es gibt sogar noch eine Band, die so heißt, und die müsste dementsprechend Punk-Rock machen.

Qualität von sozialer Arbeit: Ich glaube, seit wir in diesem Feld aktiv sind, ist Qualität immer ein Thema – nie abschließend und immer hochbrisant diskutiert. Immerhin stellen wir uns dieser Diskussion. An-

deren Institutionen ist qua Auftrag der Qualitätsstempel aufgedrückt worden. Die Justiz und die Justiz nahen Einrichtungen, so scheint es, benötigen die Kontrolle ihrer Endproduktion nicht, weil allein der Produktionsweg Qualität genug ist und nur ganz selten danach geschaut wird, was produziert wurde. Wenn eine Lampenfirma mit ähnlich defekten Endprodukten auf dem freien Markt aktiv wäre, müsste sie Insolvenz beantragen und Kerzen produzieren.

Qualität ist die Gesamtheit von Merkmalen, auf die es bei einer Handlung zur Erbringung einer Dienstleistung in einem organisatorischen Ablauf ankommt. Die Merkmale geben Antwort auf die Fragen:

Was wollen wir erreichen?
(Ergebnisqualität)

Was müssen wir dafür tun?
(Prozessqualität)

Welche Mittel, Grundlagen brauchen wir dazu? (Strukturqualität)

Gehen wir doch mal Schritt für Schritt vor.

1. Qualitätsmerkmale im TOA machen die Arbeit messbar und stellen sicher, dass alle Beteiligten wissen, wann das definierte Ziel erreicht worden ist.

2. Qualität im TOA weist für **alle erreichbare** Indikatoren auf. Was für den einen eine Herausforderung ist, kann für den anderen ein Ding der Unmöglichkeit sein. Eben weil es immer Unterschiede in den örtlichen Strukturen und den individuellen Voraussetzungen der Beteiligten gibt, müssen wir für alle erreichbare Indikatoren schaffen.

3. Qualität im TOA schafft demnach klare Strukturen, so dass jeder Beteiligte versteht, was mit seinem Auftrag gemeint ist.

Qualität kann also als ein selbst definiertes und ermitteltes Optimum oder als ein fremd definiertes Optimum begriffen werden. Wir haben noch die Zeit, unsere Qualität selbst zu definieren und das auch als einen Prozess zu be-

greifen. Denn in der Regel ist das Erreichte noch nicht das, was man eigentlich möchte, was man selber als gut oder ideal befindet.

Die schrittweise Annäherung der tatsächlichen Gegebenheiten an ein der Fachstelle, den Verfahrensbeteiligten und MitarbeiterInnen zukünftiges angemessenes Ideal werden wir perspektivisch als Qualitätsentwicklung bezeichnen. Und hier müssen wir hinkommen!!!

Mit ein paar Schlaglichter möchte ich beleuchten, wie dieser Prozess initiiert werden kann:

1. Schritt: Festlegung der Qualitätsziele.
2. Schritt: Beschreibung des Ist-Zustandes.
3. Schritt: Beurteilung des Ist- Zustandes.
4. Schritt: Verbesserungsvorschläge sammeln.
5. Schritt: Aushandlung eines neuen Soll-Standards.
6. Schritt: Erprobung des neuen Soll-Standards.
7. Schritt: Auswertung der Erprobung.
8. Schritt: Laufende Qualitätsdokumentation und -kontrolle.

Die Umsetzung ist nur möglich in einer starken Gemeinschaft, in der nicht der Weg das Ziel ist, sondern das gemeinsame Erreichen der Zielgeraden.

Und hier ür brauchen wir Netzwerke, Trägerverbände oder eine andere Art der Gemeinschaften.

Denn wir müssen uns schon jetzt mit wirtschaftlichen Einheiten vergleichen lassen. Um sich bei diesen Vergleichen zu behaupten, müssen wir politische, fachliche und wirtschaftliche Ressourcen gemeinsam und effektiv nutzen. Allerdings sollten wir dabei unsere rechtliche, fachliche und finanzielle Selbständigkeit beibehalten und diese durch eine wertschätzende und klare Kommunikationsform auch unter Beweis stellen.



Klaus Fröse, Geschäftsführer des Vereins Sozialintegrativer Projekte e. V. (ViP), Münster

Ich möchte nur kurz auf evtl. Formen der Zusammenarbeit bei Beibehaltung der Selbstständigkeit hinweisen:

1. Kompetenzzentren,
2. BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB),
3. BGB-Gesellschaft als Arbeitsgemeinschaft,
4. BGB-Gesellschaft mit Projektträgern (§§ 705 ff. BGB).

Egal, welche Form gewählt wird, wir kooperieren **immer auf gleicher Augenhöhe**. Der anzustrebende Zusammenschluss ist als Chance zur Gestaltung fachlich-qualitativer Innovation und nicht zuletzt auch zur Stärkung unserer politischen Positionen in tragfähigen und angemessen dimensionierten Bündnissen zu sehen. Das heißt jedoch auch, dass jedes Bündnismitglied, unabhängig von der Größe und der regionalen Bedeutung, die gleichen Rechte und Pflichten innerhalb des Zusammenschlusses hat.

Ich fasse die wesentlichen Gesichtspunkte nochmals zusammen:

- Wir benötigen Respekt und Akzeptanz untereinander.
- Wir benötigen Transparenz über fachliche und wirtschaftliche Aktivitäten.

- Wir benötigen Offenheit über die Organisationsstrukturen.
- Unabdingbar ist ein gemeinsames fachliches und finanzielles Controlling.

Eine Konsequenz hieraus ist das Entstehen von Synergieeffekten.

Synergie heißt zunächst nicht mehr als das Zusammenwirken.

Synergismus meint das Zusammenwirken, die gleichsinnige und damit sich gegenseitig verstärkende Wirkung zweier oder mehrere Kräfte.

Synergieeffekte sind folglich die Ergebnisse, die über das gemeinsame Zusammenwirken entstehen.

Also könnten wir durch das Zusammenwirken aller Fachstellen ungenutzte Energien freisetzen. Ich hoffe mal, dass es positive Energien sein werden.

Wenn wir uns zusammenschließen – Bündnisse eingehen etc., dann müssen wir vorher überlegen, was jeder einzelne einbringen kann. Kooperationen sind als eine Investition anzusehen. Die Höhe der zu planenden Investition steigt in der Regel mit der Gewinnerwartung. Ob wir allerdings **diese** Erwartung befriedigen können, bleibt abzuwarten. Der Einsatz von MitarbeiterInnen ist häufig die erste zu erbringende Investition. Das ist nicht viel, aber wir sollten uns dessen bewusst sein, dass eine Kooperationsform immer auch personelle Ressourcen bindet.

Sinnvoll ist meiner Ansicht nach, auch in gemeinsame Öffentlichkeitsaktionen zu investieren. Für die reale Umsetzung ist es ungeheuer wichtig, dass wir uns vorab vergewissern, mit welchen Werten und Kapazitäten wir in diese Kooperation gehen wollen und können. Eine realistische Selbsteinschätzung des Trägers stellt eine Basis für gut vorbereitete Kooperation dar. Ein Blick auf die interne Voraussetzung der Fachstelle ist notwendig, um überlegt in eine Kooperation zu investieren. Ein ehrlicher Blick nach innen macht vorhande-

ne Kooperationshemmnisse sichtbar und damit überwindbar. Der Start in eine Kooperation ohne das Vorhandensein der grundlegenden Voraussetzungen heißt, Energien zu vergeuden, MitarbeiterInnen zu überfordern, das eigene Image als guter Kooperationspartner aufs Spiel zu setzen und potenzielle Kooperationspartner zu verprellen.

Trärgemeinschaften bilden eine leistungsstarke Struktur und sind kein Ausweg, sondern eine konsequente Fortentwicklung unseres Auftrages, wenn wir die folgenden Fragen mit notwendigen Respekt und Offenheit beantworten:

- Was ist der Anlass für unsere Kooperation?
- Welche Zielsetzung und welchen Nutzen verfolgen wir auf der organisatorischen, fachlichen, finanziellen und auch persönlichen Ebene?
- Was soll auf keinen Fall passieren?
- Was ist der Gegenstand der Kooperation?
- Mit welchen Fachstellen erscheint eine Kooperation sinnvoll und vorstellbar und mit welchen nicht?

- Was bringt jede Fachstelle in die Kooperation ein?
- Welchen Gewinn hat die Fachstelle von der Kooperation?
- Wie viel Verlässlichkeit und Engagement lässt unsere derzeitige Situation zu?
- Welche Kräfte in unserem Umfeld wirken fördernd und welche störend?
- Welche Informations- und Kommunikationswege sind notwendig?
- Wie werden die KollegeInnen mit einbezogen?
- Wie soll die Außenvertretungsfrage geregelt werden?

„Zwei zusammen können mehr, als einer allein.“ (Juan de la Cruz, 1552-1591). Wenn wir das mathematisch hochrechnen auf zwölf Fachstellen, sehe ich ein enormes Potenzial.

Das waren aus meiner Sicht einige der Fragen die es zu beantworten gibt. Ich glaube, das werden nicht die einzigen Fragen sein. „Dieser Weg wird kein leichter sein“ (Xavier Naidoo), aber ich glaube, ein lohnenswerter, und ich erhoffe mir von diesem Tag eine Klärung.

Stellenanzeige:

Die PariSozial gGmbH sucht zum 1. 1. 2007

eine/n Mediator/in im Täter-Opfer-Ausgleich (1/2 Stelle)

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes juristisches oder sozialpädagogisches Studium. Von Vorteil ist eine bereits abgeschlossene Zusatzausbildung als Mediator/in.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

*PariSozial gGmbH
Herrn Jochen Plum
Friedhofstr. 39
41236 Mönchengladbach
Tel. 02166 - 92 39 50*



Jacqueline Kempfer
Institut für Kriminalwissen-
schaften, Philipps-Universität
Marburg

durch die Klebepunkte Ausdruck verliehen.

In der Auswertung zeigte sich dann, für uns angesichts des vertretenen Fachpublikums wenig überraschend, dass sich die theoretisch diskutierten Streitpunkte auch in dem entstandenen Meinungsbild widerspiegelten.

Großer Konsens bestand etwa in der Hinsicht, dass Täter wie Opfer dem TOA zustimmen müssen, kein Druck auf das Opfer ausgeübt werden darf und eine persönliche Betroffenheit der Beteiligten durch die Tat die Eignung für den TOA erhöht.

Hinsichtlich des Verfahrensstandes war es überwiegende Meinung, dass es ausreiche, wenn der Täter zumindest die Schädigung einräume. Große Übereinstimmung bestand auch mit Blick auf die besonderen Fallkonstellationen, dass auch vorbestrafte Täter oder Fälle mit mehreren Tätern für den TOA geeignet sind. Etwas überraschend und abweichend von dem in der Literatur geführten Streit war die hohe Zustimmung, dass TOA auch im Strafvollzug seinen Raum finde.

Wie in den theoretischen Diskussionen waren jedoch auch in unserem Meinungsbild die klassischen Fragen umstritten: Welche Delikte sind für den TOA geeignet, insbesondere mit Blick auf die Bagatelltaten und sog. „opferlose Delikte? Und wie sieht es mit der Falleignung bei schweigenden Beschuldigten aus?

Das Gesamtergebnis des Meinungsbildes haben wir nach Auszählung der Klebepunkte in nebenstehender Tabelle dargestellt.



Sabine Wenkel
Institut für Kriminalwissen-
schaften, Philipps-Universität
Marburg

Im Ergebnis konnten wir, wenngleich sich unsere These vom „Widerspruch zwischen Theorie und Praxis“ in dieser Zuspitzung nicht bestätigte, aus dem Schaufenster mitnehmen, dass die Frage der Falleignung nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis höchst relevant ist. Darüber hinaus war bereits in vielen Bereichen ein Konsens festzustellen, wenngleich in kritischen Fragen noch immer Diskussionsbedarf besteht, den wir mit unseren Dissertationen vielleicht ein wenig erhellen können.

Unser Konzept, über die Meinungsabfrage unsere Besucher zu Gesprächen und Diskussionen zu animieren, ist jedenfalls sehr erfolgreich angenommen worden: Geradezu beispielhaft war die Szene, dass zwei Teilnehmende im demselben Moment auf dieselbe Karte konträre Meinungspunkte kleben wollten und darüber in Streit gerieten, der jedoch friedlich beigelegt werden konnte.

Deshalb wollen wir uns an dieser Stelle bei all unseren engagierten Besuchern und Besucherinnen für die Teilnahme am Meinungsbild, die guten Gespräche und die Anregungen für unsere Arbeiten herzlich bedanken.

TOA und Finanzierung

Einsparungspotenzial durch TOA?

Die Frage nach dem Einsparungspotenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs gegenüber dem traditionellen Strafverfahren ist so alt wie der Täter-Opfer-Ausgleich selbst, und manche irrationale Rechnung wurde diesbezüglich schon aufgestellt. Umso mehr ist die Arbeit von Sophia Kumpmann ein Meilenstein in dieser Debatte, weil sie erstmals umfangreiches Material zusammenträgt und somit einem realistischen Ansatz erheblich näher kommt. Im Folgenden nun in der Kurzfassung die Ergebnisse zum Zeitpunkt des 11. TOA-Forums in Mainz.

Wie in vielen anderen Bereichen ist zurzeit auch im Täter-Opfer-Ausgleich die Finanzierung ein Thema. Einigen Täter-Opfer-Ausgleichsstellen werden mit dem Argument der Kostenreduzierung Mittel oder Stellen gekürzt oder gestrichen. Was die Durchführung eines TOA, kostet ist bundesweit unterschiedlich, einheitliche Richtwerte gibt es kaum. Welche konkreten Kosten mittels eines TOA eingespart werden können, ist bisher nicht näher berechnet worden.

In einer Kooperation mit dem TOA-Servicebüro wurde daher hier damit begonnen, genau auf dieser Ebene der direkten Kosten und Kostenersparnis eine Antwort zu geben, unabhängig davon, dass es andere Faktoren gibt, die dafür sprechen, TOA durchzuführen. Ziel war eine Abschätzung der Kosten, die bei einem Strafverfahren mit bzw. ohne Einbindung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anfallen.

Dafür wurden bundesweit acht TOA-Stellen sowie Neustart in Österreich befragt. Was Gerichtsverfahren in Deutschland kosten, war trotz intensiver Recherche nicht ausfindig zu machen. Daher wurde eine eigene Rechnung aufgestellt – als erste Abschätzung und als Anstoß zur Diskussion.

1. Was kostet die Durchführung eines TOA?

Was kostet eine Stelle TOA?

Die Kosten für eine volle Stelle „TOA-Vermittlung“ ergeben sich aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Personalkosten sind in der Praxis abhängig von Tarifvertrag, Kinderanzahl, Betriebszugehörigkeit, Alter etc. Bei den befragten Stellen schwankten sie zwischen 35.000 und 59.000 Euro/Jahr, Sachkosten zwischen 8.200 und 17.300 Euro/Jahr und Gemeinkosten zwischen 3.200 und 12.300 Euro/Jahr. Allerdings wurden die Sachkosten, vor allem aber die Gemeinkosten, oft nur teilweise erfasst. So wurden z. B. Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung etc. oft von den TOA-Vermittlern oder -Vermittlerinnen mit erledigt, so dass diese rein rechnerisch nicht mehr zu 100 % für TOA-Fälle zur Verfügung standen. Daher wurden hier Durchschnittswerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) verwendet. Die KGSt, Sitz in Köln, hat exemplarisch Kosten von Arbeitsplätzen durchgerechnet sowie für Personalkosten (Stand 2005/2006) Durchschnittswerte ermittelt¹. Danach betragen Personalkosten für Sozialarbeiter nach BAT IV b West 52.600 Euro/Jahr,

Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz 15.600 Euro/Jahr und Gemeinkosten 10.520 Euro/Jahr. Diese Summe von 78.720 Euro/Jahr für eine Stelle TOA wurde daher dieser Rechnung zugrunde gelegt.

Wie viele TOA-Fälle können von einer vollen Stelle im Jahr bearbeitet werden?

Bei der Befragung wurden Zahlen von 90 bis 300 genannt, je nach Rahmenbedingungen und Zählart. Auf den Ergebnissen basierend scheint folgende Einschätzung realistisch zu sein: Bei Täterzählung (1 Täter = 1 Fall) und wenn nur die geeigneten Fälle gezählt werden, können bei Erwachsenen 160 Fälle und bei Jugendlichen 200 (mehr Gruppendedelikte) Fälle/Jahr/Vermittler bearbeitet werden, vorausgesetzt die Betroffenen kommen zur TOA-Stelle (kaum Fahraufwand). Dazu kommen Fälle, die zu zweit bearbeitet werden. Weniger sind leistbar, wenn viel gefahren wird (z. B. bei Jugendlichen auf dem Land: dann 160 Fälle/Jahr), ein hoher Anteil von aufwändigen Fällen wie bei häuslicher Gewalt anfällt oder die TOA-Stelle erst im Aufbau ist. Erledigt eine Stelle außerdem Tätigkeiten wie Personalverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit etc.

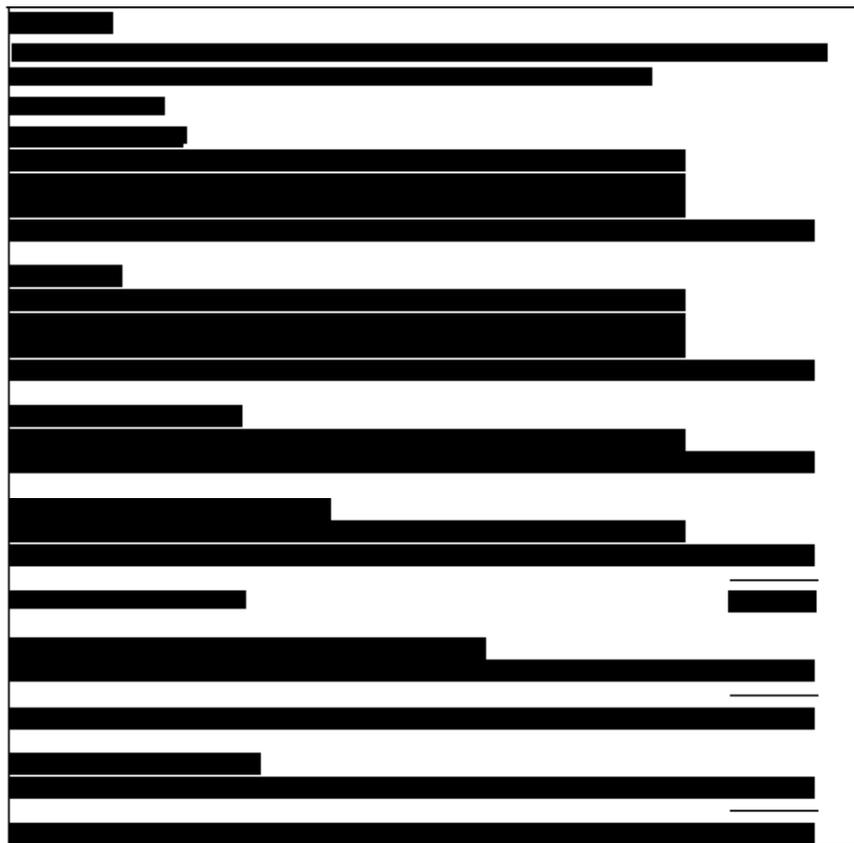


Abb.1: Abschätzung der Kosten (Gericht und Staatsanwaltschaft) eines Ermittlungs- und Strafverfahren bei sonstigen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter am Amtsgericht, Straferwartung unter einem Jahr.

– Posten, die zu den Gemeinkosten gehören –, steht sie nur zum Teil für direkte Fallarbeit zur Verfügung und kann dementsprechend weniger Fälle bearbeiten.

Basierend auf diesen Annahmen kostet ein TOA-Fall:
78.720 EUR:160 Fälle = 492 Euro.

2. Was kostet die Durchführung eines Gerichtsverfahrens?

Für die Rechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt: Die Arbeitszeit der einzelnen Berufsgruppen pro Verfahren in Minuten wurde dem neuesten Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz „PEBB§Y“^{2,3,4} entnommen. Diese Zahlen beinhalten alle Verfahren, sowohl die Einstellungen als auch die mit Urteil beendeten Gerichts-

verhandlungen. Bei den Jahrespersonalkosten für Richterinnen und Staatsanwälte wurde R1 mit 87.840 Euro und R2 mit 95.692 Euro angenommen (Zahlen aus Niedersachsen 2005 incl. 42 % kalk. Pensionszuschlag), A8 West (mittlerer Dienst, Schreibdienst) mit 45.600 Euro¹ und eine Pauschale von 15 Euro für den einfachen Dienst⁷. Es wurde davon ausgegangen, dass 6,5 % der Strafverfahren an Amtsgerichten (ohne Straftaten im Straßenverkehr) in Berufung⁵ und 1/3 der Fälle zusätzlich vors Zivilgericht⁶ gehen sowie dass 50 % der

Kosten von Zivilverfahren durch Einnahmen gedeckt sind⁷.

Auf der Basis dieser Annahmen ergeben sich direkte Kosten (Gericht und Staatsanwaltschaft) bei einem Ermittlungs- und Strafverfahren bei sonstigen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter am Amtsgericht, Straferwartung unter einem Jahr, von 646 Euro (Abb.1).

Dabei sind einige Kosten nicht oder nur ungenügend eingerechnet, hauptsächlich, weil keine genaueren Informationen über sie zu bekommen waren. Diese sind u. a.:

- mögliche Arbeitseinsparnis der Staatsanwaltschaft, wenn ein Fall im TOA bearbeitet wird;
- die Sitzungszeiten der Staatsanwälte vor Gericht. Sie werden vor allem im Jugendbereich häufig von Referendaren geleistet, welche von PEBB§Y nicht erfasst sind;
- Tätigkeiten von Rechtspflegern (gehobener Dienst): Kostenfestsetzung, Pflichtverteidigervergütung, Prozesskostenhilfe;
- Kosten von Revisionen;
- direkte, verfahrensbezogene Sachkosten vor Gericht z. B. Pflichtverteidigerin, Sachverständige/Gutachten, Zeugenentschädigungen. Eine Berechnung aus Baden Württemberg⁷ ermittelte hier 170 als Durchschnittswert für alle Verfahren bei Erwachsenen vor einem Einzelrichter;
- Kosten, die bei Bewährungsauflagen und Strafen anfallen;
- Kosteneinnahmen der Justiz bei Strafverfahren;
- bei Jugendlichen die Kosten der Jugendgerichtshilfe.

Abb.2: Kosten eines Strafverfahrens mit und eines ohne TOA.

3. Kostenvergleich

Vergleicht man nun die direkten Kosten eines Gerichtsverfahrens mit denen, die bei der Durchführung eines TOA entstehen, muss man letzterem noch die Kosten der Staatsanwaltschaft hinzurechnen. Diese betragen nach obiger Rechnung (Abb. 1) 117 Euro plus den Aufschlägen für nicht verfahrensbezogene Aufgaben von 15 % und für Sachkosten von 30 %, insgesamt 175 Euro. Es ergeben sich daher Gesamtkosten für ein Strafverfahren mit TOA von 667 Euro und für ein Strafverfahren ohne TOA von 646 Euro (Abb. 2).

Dabei sind, wie oben erwähnt, bei der Berechnung des Strafverfahrens ohne TOA einige Kosten nicht oder nur ungenügend eingerechnet. Um ein vollständiges Bild eines Kostenvergleichs von Strafverfahren mit bzw. ohne TOA zu bekommen, müsste man noch weitere Fälle berücksichtigen. Hier seien z. B. Strafbefehle genannt, oder Fälle, in denen nach einem TOA noch ein Gericht bemüht wird, oder solche, in denen vom Gericht während der Verhandlung ein TOA angeregt wird. Weiterhin wäre abzuklären, wie oft die Staatsanwaltschaft Akten mit mehreren Tätern teilt und daher ebenfalls Täterzählung (ein Täter = ein Fall) durchführt oder wie oft pro Akte gezählt wird.

Neben den direkten Kosten sind darüber hinaus später anfallende Kosten, die sich aus den unterschiedlichen Verfahren ergeben, interessant. So sind u. a. Rückfallquoten Parameter für mittelfristige Kosten. Beispielsweise kam eine Studie aus Österreich⁸ zu folgendem Ergebnis: Bei erwachsenen Tätern, die wegen leichter Körperverletzung angezeigt waren, kam es nach einem erfolgreichen ATA (1992; 361 Fälle) innerhalb der nächsten drei Jahre in 14 % der Fälle nach einer Verurteilung zu einer Geldstrafe (1991; 7.952 Fälle) in 33 % der Fälle wieder zu einer

Verurteilung. Vermutlich ist dabei, wie häufig diskutiert, ein Teil des Effekts auf die Division bei der Auswahl der Akten für einen TOA zurückzuführen. Dennoch lassen sich hier innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums weitere Kostenersparnisse für die Justiz vermuten, wenn ein Strafverfahren mit TOA durchgeführt wird.

4. Zusammenfassung:

In dieser Arbeit ging es um eine erste Abschätzung der Kosten, die ein Strafverfahren mit bzw. ohne TOA erzeugen – sozusagen um sich diesem „blinden Fleck auf der Landkarte“ zu nähern. Danach liegen die direkten Kosten eines Strafverfahrens bei Erwachsenen mit bzw. ohne TOA in ähnlicher Größenordnung. Bei der Kostenrechnung eines Gerichtsverfahrens sind dabei allerdings noch Posten unberücksichtigt, so dass der hier ermittelte Wert höchstwahrscheinlich nur einen Teil der realen Kosten widerspiegelt. Mittelfristige Kosten sind nicht eingerechnet, allerdings lassen Rückfallstudien hier geringere Kosten eines Strafverfahrens mit TOA vermuten. Hier wäre es sehr aufschlussreich, mit den entsprechenden Ressourcen und Informationen einen größeren Überblick über die Kostenlage zu ermitteln.

Literatur:

- (1) *Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) 2005: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2005/2006) Bericht Nr. 6/2005, Köln*
- (2) *Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2002: PEBB§Y I; Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsrechnung für den richterlichen, staatsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bundesanzeiger, Köln*



Dr. Sophia Kumpmann, Berlin

- (3) *Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2003: PEBB§Y II; Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsrechnung für den mittleren und Kanzleidienst sowie für den einfachen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bundesanzeiger, Köln*
- (4) *Schlussbericht der Länderarbeitsgruppen zu PEBB§Y I und II von 2003*
- (5) *Statistisches Bundesamt (2005): Rechtspflege. Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 2004. Fachserie 10, Reihe 1. Statistisches Bundesamt Wiesbaden*
- (6) *Abschätzung aus Niedersachsen aus dem Jahr 2000*
- (7) *Auskunft von Herrn Metzger, Controller des Justizministeriums von Baden-Württemberg, Dezember 2005*
- (8) *Schütz, Hannes 1999: Die Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. Österreichische Richterzeitung 7-8, S. 161-166.*

Nachgefragt

Wie viel Zeit steckt in einem TOA?

Eveline Fahl



Die Anfrage einer Fachstelle aus Hamburg an das TOA-Servicebüro zum „Zeitkontingent eines durchschnittlichen TOA-Falles“ habe ich aufgegriffen und einfach ein paar Fachstellen aus verschiedenen Bundesländern dazu befragt.

Zunächst reagierten die Ansprechpartner mit einer gewissen Zurückhaltung, überhaupt eine Angabe zu machen, obwohl sie gleichzeitig die Notwendigkeit einer vergleichbaren Schätzgröße ausdrücklich betonten. Auf meine Bitte, doch kurz ihre persönliche Einschätzung zum Zeitaufwand bei der Bearbeitung eines TOA darzulegen, ohne den Anspruch auf Allgemeingültigkeit damit zu erheben, kamen recht unterschiedliche Einschätzungen.

Angefangen vom schlichten Satz „Bei mir dauert ein einfacher Fall 4 bis 5 Stunden.“ (darin enthalten sind 2 Vorgespräche, 1 Vermittlungsgespräch, Abschlussbericht) bis hin zu der Äußerung „Unter 12 bis 15 Stunden kann man keinen TOA seriös durchführen.“ (Aktienstudie: Ist der Fall geeignet, wo wohnen Leute, besucht man die Leute, wie viele Beteiligte gibt es; die erste Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft; Vorgespräch: mindestens 2 x 1 Stunde; Vermittlungsgespräch: 2 Stunden (oft 2 Gespräche); dann die Nachbearbeitung: Bericht an das Gericht /Staatsanwaltschaft; evtl. ist noch ein Rechtsanwalt beteiligt und dann die Kontrolle von getroffenen Vereinbarungen).

Ein Vermittler, der ebenfalls einen Durchschnitt von nur 4 bis 5 Stunden angab (mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass er aus-

schließlich Erwachsenen-TOA macht, der wohl deutlich weniger zeitaufwendig ist) erläuterte gleichzeitig, warum die Arbeit eines Mediators nur zu 50 % aus reiner Fallarbeit besteht.

Zwei Fachstellen gaben sogar an, sich selbst einmal die Mühe gemacht zu haben, ihre Fälle auszuwerten. Ihr Durchschnitt lag bei 12 bis 13 Stunden pro Fall. Auch hier wurde sowohl die Vorbereitung als auch Berichterstattung, Kontrolle von Vereinbarungen, Statistik und zum Teil Fahrtzeiten eingerechnet.

Nach dieser sicherlich nicht repräsentativen Erhebung könnte man trotzdem vermuten, dass sich hier das bundesweite Spektrum der Bearbeitungszeit eines TOA spiegelt. Deutlich wird aber: Keiner weiß so richtig, was eigentlich zur Berechnung des Zeitkontingent eines TOA-Falles gehört oder zumindest gehen da die Meinungen weit auseinander.



Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V.

Nord und Süd im Zeichen des Q

Am 17. 10. 2006 hat die Vergabekommission der BAG TOA e. V. den Einrichtungen Konfliktschlichtung Bremen e. V. und dem Projekt Handschlag im Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V. in Reutlingen das Gütesiegel verliehen. Die beiden traditionsreichen Einrichtungen sind Nummer 7 und 8 im „Klub der zertifizierten Einrichtungen“. Die Einrichtungen können mit dem Gütesiegel „TOA – Q – Zertifiziert nach den bundesweit gültigen TOA-Standards“ allen Interessenten, Geschädigten und Tätern und Kooperationspartnern in Politik und Justiz verdeutlichen: „Hier steht TOA drauf, und der ist auch wirklich drin“.

Noch ist der „Klub der zertifizierten Einrichtungen“ ein kleiner Teil von ca. 300 Einrichtungen für Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Aber die Mitgliederzahl im Klub steigt kontinuierlich. Vor dem Clubraum wartet schon das nächste potenzielle Mitglied. Es wird die erste Einrichtung in kommunaler Trägerschaft sein, die sich um das Gütesiegel bewirbt. Wir freuen uns, dass auch ein öffentlicher Träger dieses Bekenntnis zur Wertarbeit im TOA abgeben will.



Die Grundintention der Qualitätssicherung, gute Qualität, an den TOA-Standards orientierten TOA, sichtbar zu machen und eindeutig zu kennzeichnen, ist immer noch richtig. Die multiplikatorische Wirkung, die immer mehr Einrichtungen zum Bekenntnis zur Qualitätsorientierung bringt und die Zertifizierung voran bringt, wird durch die finanziellen Notlagen, die Orientierung auf Existenzsicherung, verlangsamt. Um so erfreulicher ist es, dass eine TOA-Einrichtung in kommunaler Trägerschaft die Zertifizierung anstrebt.

Die BAG wird die praktische Verwertbarkeit des Gütesiegels durch ein auch digital einsetzbares Logo verbessern und die Qualitätssicherung im Bundesjustizministerium

und in den Justizressorts der Bundesländer bekannt machen.

*Arend Hüncken,
1. Vorsitzender der BAG TOA e. V.*

Im Gespräch

Das erste Fördermitglied des Fördervereins für Täter-Opfer-Ausgleich

Der Förderverein für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung hat im Herbst einstimmig beschlossen, zukünftig auch die Fördermitgliedschaft zuzulassen. Das erste Fördermitglied, Désirée Ax, ist über die neue Website www.ausgleichende-gerechtigkeit.de darauf aufmerksam geworden. Überzeugt von der guten Sache hat sie sich spontan entschlossen – „Da lohnt es sich, etwas zu investieren“ – den Antrag ausgefüllt und direkt aufs Fax gelegt.

Eveline Fahl vom TOA-Servicebüro hat sich mit ihr unterhalten:

Erzählen Sie doch erst einmal etwas von sich selbst. Was machen Sie beruflich?

Ich habe mich 2000 als „Partnerin für Personaldienstleistungen“ im Personalbereich selbständig gemacht. Damit versuche ich, die Lücke zwischen Personalberatungsgesellschaften und Festangestellten zu schließen. Ich mache u. a. Schulungen oder Mitarbeiterauswahl für Unternehmen. Speziell für solche Firmen, denen entweder nicht genug Kapazität zur Verfügung stehen oder die Sonderprojekte laufen haben. Außerdem biete ich administrative Unterstützung speziell im Bereich Personalwesen an.



Desiree Ax

Was ist Ihnen besonders wichtig: politisch/menschlich etc.?

Wichtig ist mir Gerechtigkeit und zwar im weitesten Sinne. Egal ob in der Politik, im Privatleben oder aber auch im Umgang mit Tieren: Gerechtigkeit, die nicht diktiert wird, sondern die man schaffen muss. Gerechtigkeit ist nicht einfach da. Es gibt keine absolute Gerechtigkeit! Was für mich gerecht ist, ist es für andere noch lange nicht. Ich bin zwar für andere Menschen verantwortlich, aber die Sichtweise zu einzelnen Themen ist sehr unterschiedlich. Aber es ist immer eine Diskussion wert: Was ist gerecht? Dabei ist es mit am wichtigsten, neue Anstöße zu geben! Wenn man sich in Vereinen enga-

giert, passiert genau das. Sich auf Diskussionen einlassen! Nichts ist selbstverständlich. Mein Leben soll nicht einfach vor sich hinplätschern. Ich will wissen: Ich habe etwas getan. Vielleicht nicht als Goliath, aber doch wenigstens als David.

Sie sind das erste Fördermitglied im Förderverein für Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Wie sind Sie darauf gekommen?

Nun, Sie haben mir vor einiger Zeit einmal den Infodienst zugeschickt. Den habe ich mit großem Interesse gelesen und mir überlegt: Was kann ich tun? Da bin ich auf Ihre Internetseite gestoßen und habe dort über den

Förderverein gelesen. Die Seite ist beeindruckend klar und einfach gehalten, gut formuliert (z. B. „ideelle Begleitung“), und man findet Antworten auf seine Fragen. Das hat mir besonders gut gefallen!

Warum sind Sie Fördermitglied geworden?

Wenn mich eine Idee begeistert, bin ich immer bereit, für diese Idee etwas zu tun, und dazu zählt neben kreativem Tun auch die finanzielle Unterstützung – insbesondere wenn man die Möglichkeit dazu hat. Die Sache muss mich überzeugen, und die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs kommt meinem Typ entgegen, interessiert mich persönlich. Ich bin selbst ein Affektmensch: Zwei streiten sich, und ein Neutraler hilft dann bei der Schlichtung. Gut finde ich: Die beiden Parteien müssen sich auseinandersetzen, vorausgesetzt sie lassen sich darauf ein. Besonders gut finde ich dabei, nicht nur den Täter zu schützen, sondern auch das Opfer dabei nicht außer Acht zu lassen. Das finde ich gut, wenn es gewollt wird, und es ist mir sympathisch in der Art und Weise.

Was würden Sie anderen Menschen sagen, wenn Sie sie davon überzeugen wollten, auch etwas für den Täter-Opfer-Ausgleich zu tun?

Ich denke, wichtig ist, den Täter-Opfer-Ausgleich bekannt zu machen – Menschen ansprechen, denn viele haben davon – wie auch ich lange Zeit – noch gar nichts davon gehört! Man muss Neugier wecken, Diskussionen führen und auf die Möglichkeit, die Sache durch den Förderverein zu unterstützen, hinweisen.

Gibt es etwas, was Sie sich von dem Förderverein als Fördermitglied wünschen?

Natürlich ausreichende und umfassende Informationen und ggf. auch die Möglichkeit, nicht monetäre Unterstützung zu leisten bei Themen, die mich interessieren. Welche das sein könnten, wird sich sicher im Laufe der Zeit zeigen, wenn ich einfach mehr im Thema bin und dann auch weiß, was sich anbieten würde.

Der Förderverein für Täter-Opfer-Ausgleich

unterstützt das TOA-Servicebüro in der Projektarbeit seit vielen Jahren.

Gerd Delattre, Leiter des TOA-Servicebüros: „Ohne diese finanzielle Unterstützung wären wichtige Projekte nicht umsetzbar gewesen. Das Family-Group-Conferencing-Seminar, die Untersuchungen zur Falleignung und zum Kostenvergleich, die Auslieferung einer Infodienst-Ausgabe, die Entwicklung des neuen Internet-Portals www.ausgleichende-gerechtigkeit.de und, aktuell, die Anschubfinanzierung für das bundesweite Servicetelefon sind Beispiele für diese erfolgreiche Zusammenarbeit.“

LINK(S)

Diese Website holländischer Kollegen informiert auch die deutschen Leser:

www.eigen-kracht.nl

In den Niederlanden ist das so genannte Family Group Conferencing als ein Bestandteil von Restorative Justice weit verbreitet. Die Mitarbeiter von „Eigen Kracht“ verfügen über langjährige Erfahrung in diesem Arbeitsfeld und gelten zu Recht als die Pioniere in der Organisation von solchen Konferenzen. Zu der vom TOA-Servicebüro durchgeführten Schulung mit dem Leiter von „Eigen Kracht“ als Referentem gehörte auch umfangreiches Arbeitsmaterial, das eigens zu diesem Zweck aus dem Niederländischen ins Deutsche übersetzt wurde.

Die niederländischen Kollegen haben die Gunst der Stunde genutzt und ihre Website www.eigen-kracht.nl um eine deutsche Version, auf der die Texte der Schulung einsehbar sind, erweitert.

Die Familiengruppenkonferenz (Family Group Conference – FGC) ist eine Versammlung von Familienmitgliedern im weitesten Sinne; eigentlich geht es mehr um die „Familie“ der Freunde, Verwandten und Nachbarn in einer Gemeinde,

als um die „Familie“ im Sinne von Blutsverwandtschaft.

Die Idee der Familiengruppenkonferenz hängt eng mit dem Wunsch zusammen, die Autonomie von Eltern oder einer Familie bezüglich der Kindererziehung zu stärken. Sie betont ihre Verantwortung und ihre Fähigkeit der Problemlösung. Die Familiengruppenkonferenz beruht eher auf grundlegenden kulturellen Aspekten als auf einer wissenschaftlichen Theorie.

Trotzdem werden gleichzeitig diese kulturellen Aspekte anhand einer wissenschaftlichen Theorie aufgezeichnet und analysiert. Relevante Theorien sind solche, die von der frühkindlichen Entwicklung und Identität, der Loyalität unter Verwandten und der Familie als einem System handeln. Die konzeptuellen Richtlinien werden verwendet, um Fürsorgeprogramme zu entwickeln, die den Familien diesen sehr animierenden und motivierenden Lösungsansatz für ihre Probleme vermitteln.

Dieser Ansatz ist eng mit dem ethischen Prinzip verbunden, dass die eigene Verantwortung von wesentlicher Bedeutung ist, und er betont vor allem die Notwendigkeit, das Individuum bei der Lösung von Problemen zu respektieren, die als solche erkannt worden sind.

Wer also mehr erfahren möchte, sollte sich unbedingt die Seite im Internet anschauen.

Und nebenbei bemerkt

Man entdeckt keine neuen Erdteile, ohne den Mut zu haben, alle Küsten aus den Augen zu verlieren.

André Gide

Wir zitieren aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz:

Qualität sichern – Rechtsberatung öffnen

Zur Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 22. 08. 2006 zur Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Inwieweit die Mediation in Strafsachen auch nichtanwaltliche Rechtsdienstleistungen umfasst, ist höchst umstritten. Bisher ergaben sich in der Praxis aber kaum Probleme bei der Umsetzung, zumal sich viele Fachstellen den anwaltlichen Rat über einen Beratervertrag gesichert haben. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gesetzes zur Rechtsberatungsrechts soll das geltende Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 vollständig aufgehoben und durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst werden. Das Gesetz soll Mitte 2007 in Kraft treten, es bedarf nicht der Zustimmung durch den Bundesrat.

„Mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz wollen wir eine zeitgemäße, europafeste Regelung für nichtanwaltliche Rechtsdienstleistungen schaffen. Dabei wollen wir einerseits gewährleisten, dass der Kernbereich der rechtlichen Beratung und Vertretung allein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Andererseits dürfen Tätigkeiten, bei denen Rechtsdienstleistungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, nicht zugunsten der Anwaltschaft monopolisiert bleiben. Im heutigen Wirtschaftsleben bleibt kaum eine geschäftliche Tätigkeit ohne rechtliche Auswirkungen. Deshalb sollen Rechtsdienstleistungen, die lediglich Nebenleistungen darstellen, für alle unterneh-

merisch tätigen Personen zulässig sein“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Darüber hinaus soll künftig die unentgeltliche Rechtsberatung möglich sein. „Das rigide Verbot der altruistischen Rechtsberatung ist weder verfassungsrechtlich noch gesellschaftlich akzeptabel. Wir wollen das bürgerschaftliche Engagement fördern und deshalb Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung stehen, insgesamt freigeben. Auch bei der altruistischen Rechtsberatung müssen aber Mindeststandards gelten, die die Beratenen vor unqualifiziertem Rat schützen. Deshalb müssen alle Personen und Organisationen, die außerhalb des Familien- und Freundeskreises unentgeltlichen Rechtsrat anbieten, entweder selbst Volljuristen sein oder eine qualifizierte juristische Anleitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Der genaue Wortlaut der Presseerklärung und die weiterführenden Eckpunkte des Gesetzesentwurfes können auf der Website www.ausgleichende-gerechtigkeit.de in der Rubrik Bibliothek/Recht und Gesetz nachgelesen werden.

TOA und die Medien

Personenpool für den Kontakt und die Kooperation mit den Medien

Boris Jarosch, DIALOG Mainz

Welcher TOA-Vermittler kennt diese Situation nicht: Der Redakteur eines Radio- oder Fernsehsenders meldet sich und möchte unbedingt einen Beitrag über den TOA produzieren.

Während sich jedoch Zeitungsredakteure häufig noch mit einem Interview mit dem Mitarbeiter der TOA-Stelle und einem vom diesem geschilderten Fallbeispiel begnügen, ist aus Sicht von Radio- und Fernsehredakteuren häufig das Gespräch mit Tätern und/oder Opfern notwendige Voraussetzung für eine interessante Reportage.

Am allerliebsten möchten sie natürlich mit der Kamera bzw. dem Mikrofon einen voll-

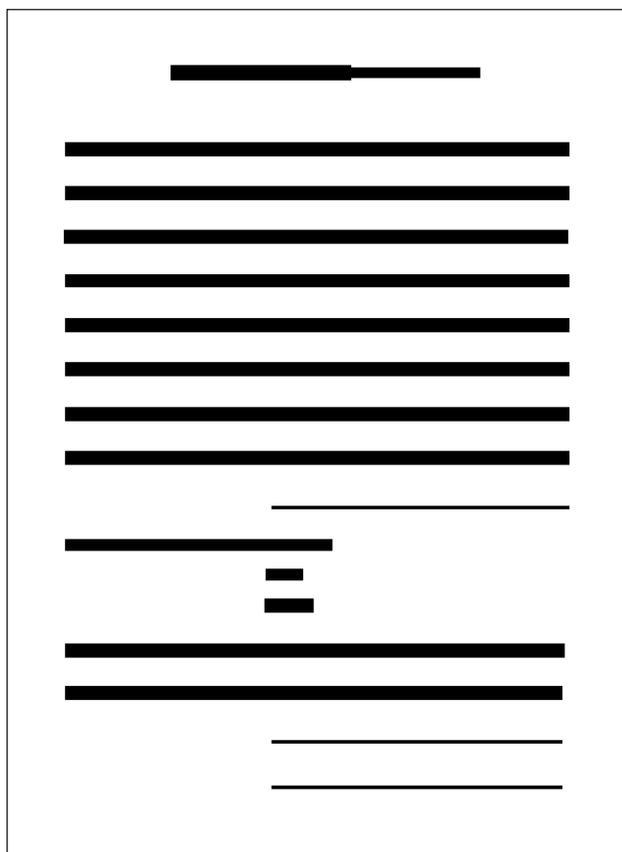
ständigen TOA inklusive Ausgleichsgespräch begleiten. Spätestens an dieser Stelle endet die Kooperationsbereitschaft vieler Fachstellen. Sie befürchten eine Beeinträchtigung der Gesprächsatmosphäre und somit der Bedingungen für einen erfolgreichen Ausgleich.

Gleichzeitig sehen viele Praktiker die Notwendigkeit, den TOA endlich einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Es besteht die Hoffnung, dass so eine deutliche Steigerung der Anzahl als auch der Qualität der Fälle erreicht werden kann.

Es gilt also einerseits, Täter und Opfer vor voyeuristischen Bedürfnissen einiger Medien zu schützen, andererseits vertrauensvoll mit seriösen Medien zusammen zu arbeiten. Das bedeutet auch, dass man sich bemüht, diese mit den notwendigen Informationen zu versorgen und gegebenenfalls auch den Kontakt zu Personen herzustellen, die als Täter oder Opfer an einem TOA teilgenommen haben.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und um auch kurzfristig auf Anfragen von Medien reagieren zu können, empfiehlt es sich, auf einen Pool von Personen zuzugreifen zu können, von denen bekannt ist, dass sie an einem TOA teilgenommen haben und dass bereit sind, darüber im Fernsehen oder Radio zu berichten.

In Mainz wird deshalb zukünftig jede Akte mit einem Formular für einen „Personenpool“ bestückt. Wenn der bearbeitende Vermittler nach Fallabschluss der Meinung ist, der Fall und die Beteiligten seien als Praxisbeispiel für Medien geeignet, kann von den Konfliktparteien ihr Einverständnis für die Aufnahme in den „Pool“ eingeholt werden.



Fragen an Prof. Dr. Thomas Trenczek

Mediation Down Under

Auf Einladung des Australian Centers for Peace and Conflict Studies (ACPACS) der University of Queensland in Brisbane und der Bond Law School, Goldcoast, arbeitete Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, seit vielen Jahren in Deutschland als praktizierender Mediator und Lehrtrainer tätig, von April bis August 2006 in Australien. Von dort erhielten wir auf privatem Wege sehr interessante Reise- und Erfahrungsberichte. Um diese Erfahrungen weiter abzuschöpfen, haben wir ihm nach seiner Rückkehr einige Fragen über seine Zeit und die Mediation Down Under gestellt.

Kannst du uns zuerst einige allgemeine Eindrücke zu Australien geben. Was hat dich dazu bewogen, einige Monate Down Under zu leben? Warum sollten wir uns diesen Teil der Erde einmal anschauen?

Ich bin aus ganz unterschiedlichen Gründen nach Australien gegangen – im Hinblick auf unseren Themenzusammenhang liegt es auch an vielfältigen Erfahrungen im Bereich der Mediation. Ich habe das Privileg, als Hochschullehrer alle fünf Jahre ein Forschungssemester einlegen zu können, während dessen ich von Lehrveranstaltungen an meiner Hochschule befreit und damit flexibel bin, ein umfassenderes Projekt durchzuführen. Für mich ist das auch immer wieder eine Gelegenheit, aus der Ferne Abstand zu den Dingen zu gewinnen, die ich sonst so treibe und die im Arbeitsalltag z. T. eine nicht ausreichend reflektierte Eigendynamik entwickeln.

Vor fünf Jahren war ich bereits auf Einladung der juristischen Fakultät der University of Queensland für mehrere Monate in Australien und habe dort im Mediationsbereich wissenschaftlich gearbeitet, gelehrt und v. a. mich auch selbst weiter qualifiziert und viele Erfahrungen in der Mediationspraxis gemacht. Um diese Erfahrungen

noch weiter zu vertiefen, wollte ich noch einmal dort hin – zudem war ein mehrmonatiger Aufenthalt mit der ganzen Familie auch organisatorisch z. B. im Hinblick Schulbesuch der Kinder usw. in Australien gut zu organisieren.

Schwerpunkt meines Arbeitsaufenthaltes war die Weiterentwicklung von Strategien und Methoden konsensorientierter Streiterledigungsformen (insb. Mediation) sowie vergleichende Studien zwischen den Konfliktmanagementsystemen im Common-Law-Bereich (z. B. Australien) und den europäischen Civil-Law-Rechtssystemen (z. B. Deutschland). Das ACPACS, ein interdisziplinäres Institut (insb. Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaften) im Bereich der Konfliktforschung und des professionellen Konfliktmanagements, ist hierfür ein hervorragender Ort. Ich hatte neben meiner wissenschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit, einerseits als Lehrtrainer und Coach des ACPACS auch im landesweiten Dispute Resolution Programm des Justizministeriums im Rahmen der Aus- und Fortbildung tätig zu sein, und konnte mich andererseits auch selbst wieder fortbilden und in der Praxis im Rahmen zahlreicher Mediationen vor allem im Unternehmens- und Wirtschaftsbereich neue Erfahrungen sammeln.

Dienstliche Höhepunkte meines Aufenthaltes waren ein Vortrag auf der National Mediation Conference in Hobart (Tasmanien), zwei Vorträge auf Einladung des Parlamentarischen Dienstes im Australischen Parlament und auf einer Veranstaltung des Law Council of Australia in Canberra sowie ein Vortrag auf der Jahrestagung von IAMA in Queensland. Zum Schluss meines Aufenthaltes reiste ich im August nach Perth (West Australien), um dort auf Einladung der Murdoch Law School über den Stand der Mediation in Europa zu referieren.

Freilich haben wir in den fünf Monaten auch die Gelegenheit ergriffen zu reisen, Land und Leute kennen zu lernen. Wir haben dieses Mal bis auf den Alltag in Brisbane die Städte weitgehend gemieden, wir waren am Barrier Reef, am Uluruh und mehrfach im sog. Outback, aber das soll in diesem Zusammenhang wohl nicht Thema des Interviews sein. Nur so viel: Es ist etwas anderes, den Alltag im Ausland zu verbringen mit allem, was so dazugehört (Wohnungssuche und Organisation des Alltags, Schule, Arbeit, Nachbarschaft, Behörden, ...), als in einem Urlaub als Tourist ein Land zu bereisen. Und diese Erfahrungen wieder einmal machen zu können und dann gerne

wieder nach Deutschland zurück zu kehren, das ist schon ein riesiges Privileg.

Du hast uns in deinen Briefen Australien als Mediationsland beschrieben. An was machst du diese Aussage fest?

Mediation ist in Australien im Bereich ADR die dominierende Vorgangsweise. Es ist üblich, schlicht normal, einen zu Streit zu mediieren anstatt vor Gericht zu ziehen. Das gilt insbesondere für den Unternehmens- und Wirtschaftsbereich, aber auch in privatrechtlichen Streitigkeiten ist Mediation häufig die erste Wahl, wenn man einen Streit nicht ohne Einschaltung eines Dritten lösen kann. Unter ADR – das Akronym, das früher für Alternative Dispute Resolution stand in Abgrenzung zum gerichtlichen Streitverfahren – wird heute als Appropriate Dispute Resolution verstanden, also das angemessene, passende Verfahren zur Streitregelung. Teilweise wird Legal Aid, die staatliche Rechtsbeihilfe, die sowohl Rechtberatung als auch anwaltliche Vertretung umfassen kann, davon abhängig gemacht, ob ein Versuch einer einvernehmlichen Regelung insb. im Rahmen einer Mediation unternommen wurde bzw. wird. Es gibt sogar auch gesetzliche Regelungen, die Klagebefugnis vom Versuch einer vorausgehenden einvernehmlichen, außergerichtlichen Regelung abhängig machen. Die bundesrechtlichen Regelungen des familiengerichtlichen Verfahrens verlangen, dass die Rechtsbeistände die Parteien ausdrücklich auf eine einvernehmliche Regelung hin beraten und dass die Parteien genuine Anstrengungen unternehmen, ihren Streit insbesondere einvernehmlich zu lösen und insbesondere an einem Verfahren wie z. B. die Mediation teilzunehmen.

Mit Blick auf die Leistungsträger der Mediation gibt es ein vielfältiges Spektrum. In Konflikten ver-



Prof. Trenzcek (rechts) mit den KollegInnen des ACPACS Prof. Boule, Prof. Alexander, Dr. Walker (von links).

waltungs- und sozialrechtlicher Art ist den Entscheidungen der sog. Tribunals zumeist ein mediationsähnliches Verfahren vorgeschaltet. Die gerichtsinterne Mediation durch „Richtermediatoren“ gibt es dagegen kaum, sondern wird ganz überwiegend mit der Rolle des Richters als unvereinbar angesehen. In Australien haben Richter allerdings nach nahezu allen Prozessordnungen die Befugnis, Mediation zu empfehlen oder sogar anzuordnen, wovon in vielen Fällen Gebrauch gemacht wird. Dabei wird der Fall dann in der Regel an einen beim Gericht tätigen Justizbeamten (registrar), einen externen gelisteten Mediator oder an ein staatlich finanziertes Mediationsprogramm verwiesen.

Das Landesjustizministerium in Queensland hält z. B. über eine eigene Abteilung, die Dispute Resolution Branch (DRB), als Alternative zum Gerichtsweg in einem landesweiten Programm einen weitgehend kostenfreien Zugang zur Mediation bereit. Ursprünglich war dieses konzipiert für die Konflikte im Sozialen Nahraum, also Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Konflikte in der Familie, insbesondere aufgrund von Trennung und Scheidung. Es handelt sich da-

bei um ein zwar staatlich finanziertes und landesweit organisiertes, konzeptionell aber durchaus mit gemeinnützigem Ausgleichs- und Schlichtungsstellen (Community Justice bzw. Dispute Resolution Center) vergleichbares Programm. Heute bietet das DRB Mediation mittlerweile in nahezu allen zivil- und arbeitsrechtlichen Konflikten an. Vor allem die sog. commercial mediation, also Streitigkeiten im Rahmen des Geschäftslebens und Handels, sind quantitativ mittlerweile der umfangreichste Arbeitsbereich. Stark genutzt, v. a. aufgrund einer neuen Richtlinie zum Verhalten am Arbeitsplatz wird von Regierungs- und anderen öffentlichen Stellen auch das Angebot „mediation in workplace disputes“, welches als einziges kostenpflichtig ist. Aber auch hier sind die Kosten mit 125 \$ für eine Mediation sehr niedrig.

Zudem gibt es – durchaus vergleichbar wie in Deutschland – eine Reihe als freie Träger zu bezeichnender Organisationen, die Mediation für spezifische Arbeitsfelder anbieten und teilweise mit Zuschüssen von öffentlichen Stellen refinanziert werden. Eine der bekanntesten Organisationen ist z. B. Relationship

Australien, die im Bereich der Familienmediation aktiv sind.

Neben den auch in anderen Staaten, z. B. Victoria oder New South Wales, vom jeweiligen Justizministerium finanzierten Mediationsprogrammen gibt es mittlerweile in vielen Systemen, also in Verwaltungen, Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Unternehmen systeminterne, „hauseigene“ ADR-Angebote, die man als „integrierte Mediation“ bezeichnen könnte. Diese Beschwerde- und Schlichtungsangebote sind allerdings nicht nur auf Mediation beschränkt und auch in ihrer Qualität höchst unterschiedlich. Sie tragen aber dazu bei, dass Begriff und Verfahren der Mediation wohl überall bekannt und weitgehend akzeptiert sind. Mittlerweile hat sich hier wie auch anderswo im angelsächsischen Bereich unter dem Begriff „conflict management design“ eine Beratungsindustrie herausgebildet, die bei der Wahl der angemessenen Konfliktlösungsstrategie beraten (und verdienen) will bzw. im Rahmen der Konzeption und Implementierung von Konfliktlösungsverfahren in Unternehmen tätig sind.

Und schließlich gibt es mittlerweile ein Heer von freiberuflichen oder gewerblichen Mediationsanbietern, von denen allerdings nur ein kleiner Kreis von besonders erfahrenen und bekannten Personen von der Mediation leben kann. Das sind z. B. auch pensionierte Richter, die sich nach Ende ihrer Dienstzeit als Mediatoren betätigen und dabei recht ordentliche Honorare einnehmen.

Wie sieht es mit der Kompatibilität der Systeme aus? Was können – und sollten – wir übernehmen? Was geht nicht?

Die Rechtssysteme Australiens und Deutschlands sind sehr unterschiedlich, deshalb ist es ja so interessant, vergleichende Studien zu betreiben. Allerdings lassen sich

die unterschiedlichen Erfahrungen nicht so leicht übertragen. Wie ich bereits gesagt habe, gehört Australien zum sog. Common-Law-Bereich, während in Europa und Deutschland von einem Civil-Law- oder sog. statutory Rechtssystemen gekennzeichnet ist. Idealtypisch ist das Common-Law-System charakterisiert durch eine fehlende materiell-rechtliche Kodifizierung wie wir das z. B. mit dem BGB kennen. Gerichtsentscheidungen orientieren sich viel stärker als in Deutschland am Einzelfall und den früheren Entscheidungen von Obergerichten, man spricht deshalb auch von Case Law oder Präjudizienrecht. Das stimmt freilich heute so nicht mehr, da auch in Australien von heute mittlerweile die wesentlichen gesellschaftlichen Felder verrechtlicht sind. Es fehlt aber aus deutsch-europäisch geprägter Perspektive immer noch ein in sich stimmiges „geschlossenes“ System der Kodifizierung. Die rechtlichen Regelungen sind in einer z. T. kaum überblickbaren Zahl von Einzelgesetzen geregelt, während bei uns die wesentlichen Gesetze, z. B. das BGB, HGB, das Jugend- oder das Strafrecht novelliert und geändert werden, ohne dass die Gesetzesstruktur verloren geht.

Aufgrund der früher und wohl im gesellschaftlichen Bewusstsein weiterhin geringeren Bedeutung des materiellen Rechts ist im Common Law traditionell der Gedanke der Verfahrensgerechtigkeit, der Fairness, viel stärker als bei uns ausgeprägt. Wenn das Verfahren gerecht ist, wird hinten als Ergebnis auch eine faire Entscheidung herauskommen. Auch deshalb hat es Mediation als ein im Wesentlichen auf Kommunikation basierendes Verfahrenskonzept viel leichter, akzeptiert zu werden – von der Bevölkerung wie von der Justiz. Ungewohnt war für die Australier aber wohl am Anfang, dass Mediation interdisziplinär nicht nur von Juristen, sondern zunächst vor allem von Nicht-Juristen angeboten wurde.

Ein Grund für die vielfältigen ADR-Entwicklungen war in Australien auch ein im Vergleich zu unseren Erfahrungen wenig effektives und extrem teures Rechtsschutz- und Gerichtssystem. Es gab an den Gerichten einen unglaublichen „backlog“, auf eine landgerichtliche Entscheidung musste man in den 1980er Jahren gut und gerne 3-10 Jahre warten. Dabei blieb man selbst im Obsiegen auf einem Großteil der eigenen Kosten von mehreren, in großen Verfahren sogar zig-Tausend Dollar sitzen, u. a. weil das australische Rechtssystem eine Anwaltsgebührenordnung wie bei uns nicht kennt.

Eine außergerichtliche und gerichtliche Kontrolle der öffentlichen Verwaltung durch ein effizientes, mit unserem vergleichbaren System durch Widerspruchsbehörden sowie Verwaltungs- und Sozialgerichte gibt es so in Australien nicht.

Für ADR gab es deshalb in Australien sehr günstige Ausgangsbedingungen und die Justiz war dort v.a. aufgrund ihrer Überlastung und des damit verbundenen schlechten Images sehr mediationsfreundlich.

Mittlerweile gibt es kaum noch Wartezeit an den Gerichten, die Zahl der Klagen geht trotz eines Anstiegens der Bevölkerungszahlen zurück. Im Justizbereich werden Einsparungen möglich.

Das DRB in Queensland wird vom Justizministerium ausdrücklich auch deshalb bereitgestellt, um die Kosten des Justizhaushalts zu senken. Dazu muss man wissen, dass im Rahmen des DRB ein ausdrücklich nicht rechtsförmiges Mediationsverfahren angeboten wird und die vom DRB aus- und fortgebildeten Mediatoren, überwiegend Nichtjuristen, für relativ wenig Geld ganz überwiegend halberhäftlich oder nebenberuflich tätig sind. Für eine Mediation erhalten die im Rahmen des DRB stets in Co-Mediation agierenden Media-

toren bei einer durchschnittlichen Dauer der Mediationen von vier Stunden etwa 125 \$ pro Person, das entspricht also einem Stundenlohn von etwa 19 Euro.

Auch einem Land, in dem aus Mediatorensicht „Milch und Honig“ fließen, gibt es sicher Aspekte, die einer kritischen Beleuchtung bedürfen. Welche dieser Aspekte würdest du nennen?

„Milch und Honig“ fließen für Mediatoren auch in Australien nicht. Es gibt auch Down Under nur wenige (freiberufliche) Mediatoren, die wirtschaftlich gesehen von Mediation alleine leben können. Für die meisten Mediatoren ist Mediation ein mehr oder weniger gut gehendes Nebengeschäft.

In der Tat gibt es Einiges, was ich mit einem besorgten Auge betrachte – und deshalb sollten wir – noch in Bezug auf die letzte Frage – nicht alles einfach „übernehmen“.

Besonders mit Sorge betrachte ich, dass die Qualifizierungsstandards in Australien für Mediatoren im Durchschnitt mittlerweile erheblich niedriger sind als in Deutschland und Europa. Auf dem 8. Nationalen Mediationskongress im Mai 2006 konnte man sich nach einem mehrjährigen Diskussionsprozess zwar auf nationale Mediationsstandards einigen, diese sehen aber lediglich eine Grundausbildung von 40 Stunden vor, wenngleich es eine Verpflichtung zu einer fortlaufenden Qualifizierung gibt. Ein Grund für die relativ niedrigen Anforderungen an die Grundqualifizierung scheinen die Interessen starker Berufsverbände, insbesondere der Anwälte, zu sein, die befürchteten hatten, sonst vom Markt verdrängt zu werden. Neben diesem kleinsten gemeinsamen Nenner gibt es aber auch Träger, Anbieter und Verbände, die einen erheblich höheren Standard setzen, z. B. Relationship Australia im Bereich der Familienmediation oder IAMA [*Anm. der Red.: Insti-*

tute for Mediators and Arbitrators], LEADR [*ursprünglich für: Lawyers Engaged in Alternative Dispute Resolution, heute interdisziplinär aufgestellt*] und andere Verbände.

Auch in Australien ist der Beruf des Mediators allgemein gesetzlich noch nicht geschützt. Allerdings gibt es vereinzelte gesetzliche Regelungen, z. B. der Qld. Dispute Resolution Centres Act (1991), der die Funktion und Stellung von Mediatoren des DRB regelt, z. B. im Hinblick auf das Verschwiegenheitsgebot oder den Ablauf des Mediationsverfahrens. Zudem gibt es Gerichtslisten, auf denen die für einen Gerichtsbezirk zugelassenen Mediatoren gelistet sind und an die eine rechtshängige Streitsache von dem jeweiligen Gericht verwiesen werden kann. Ansonsten, unabhängig von den Gerichten, kann sich aber auch in Australien jedermann/frau ein Schild mit der Aufschrift „Mediator/in“ an die Tür hängen und für sich werben. Freilich fällt es ohne eine organisatorische Anbindung sehr schwer, ausreichend Mandate zu erwerben.



Prof. Trenzek im Mediationstraining.

In den wirtschaftlich interessanten Streitverfahren ist die marktbeherrschende Stellung einiger weniger Anwälte und zwar in der Regel der Barristers festzustellen. Der Anwaltsberuf ist im angelsächsischen System zwischen diesen traditionell vor den Gerichten – bis heute mit der „wig“, der traditionellen Perücke – agierenden Barristers einerseits und andererseits den vor allem außergerichtlich tätigen Solicitors geteilt. Während die z. T. sehr großen Lawfirms von den Solicitors betrieben werden, agieren die Barristers unabhängig und quasi freiberuflich. Da in Australien die Mediation ihren „Siegesszug“ v. a. auch – wie ich bereits vorher erwähnt hatte – mit Unterstützung der Gerichte begann, hat die „Bar“ und ihre Standesorganisation die Zeichen der Zeit erkennend frühzeitig einen Startvorteil nutzen können. Die Bar Association stellt

z. B. für ihre Mitglieder gegen eine sehr kleine Nutzungsgebühr sehr edle, optimal konzipierte Mediationsräume bereit.

Wenn ich in Sydney auf den Hauptbahnhof gehe und einen Passanten nach der nächsten Mediationsstelle für Strafsachen frage, bekomme ich dann eine hilfreiche Antwort?

Man wird auf diese Frage – obwohl Australier sehr hilfsbereit und freundlich sind – auf dem Bahnhof von Sydney wohl überwiegend Kopfschütteln oder Schulterzucken ernten, auch wenn es in New South Wales einige „TOA“-Programme ganz unterschiedlicher Anbieter gibt. Eines der ersten und bekanntesten Projekte wurde übrigens 1992 in Wagga-Wagga, einer Kleinstadt in der NSW-Provinz, als Diversionenprogramm („juvenile cautioning program“) von der Polizei gegründet, die auch die Täter-Opfer-Versammlung – von Mediation will ich hier nicht sprechen – moderiert.

Auch wenn es mittlerweile eine Vielzahl höchst unterschiedlicher „TOA/ATA“-Programme in Australien gibt, kann man durchaus ohne falschen Stolz feststellen, dass der einzige Bereich, in denen Mediation Down Under im Vergleich zu Europa weniger stark ausgeprägt ist, die Mediation in strafrechtlich relevanten Konflikten ist. Es gibt eine große Scheu, „Straftaten“ zu mediieren. „Crime“ ist für die Australier noch viel stärker als in Deutschland und Europa mit einem Unwertmakel behaftet. Straftaten werden in der Regel nicht als Konflikte aufgefasst, so dass man gar nicht auf die Idee kommt, diese einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen. Dass bei uns die Mediation insbesondere in Gewaltdelikten v. a. auch der häuslichen Gewalt der Schwerpunkt der Ausgleichsarbeit liegt, haben viele australischen Kollegen überhaupt nicht glauben können. Der Stand der Diskussion



Eingangsbereich des DRB (Dispute Resolution Centre).

ist dort vielleicht um etwa 15 bis 20 Jahre zurück. Immer wieder hörte ich die mir aus unseren früheren Diskussionen sattem bekannten Argumente, „das kann man doch nicht machen“, „Opfer wollen doch so etwas nicht“, „Straftaten sind doch keine Privatsache sondern ein Verbrechen gegen die Rechtsordnung“ usw. usf. Für manche Australier war ich, der über „Crime as Conflict“ und über die europäischen Erfahrungen referierte, wie jemand von einem anderen Stern – immerhin: Ich kam ja tatsächlich von der anderen Seite, und von dieser nehmen die Australier zumeist nur Großbritannien und v. a. die USA wahr.

Das Konzept „Crime as Conflict“ faszinierte und verunsicherte viele Australier gleichermaßen. Andererseits wurden die Entwicklungen und Aktivitäten in dem europäischen Raum und die supranationale Rechtsentwicklung [Anm. der Redaktion: vgl. z. B. die Recommendation No R 19 „Mediation in Penal Matters“ vom September 1999 oder die Council Framework Decision (2001/220/JHA) „Standing of victims in criminal proceedings“

vom März 2001, die alle auf Mediation im Strafrecht verweisen; vgl. hierzu den kürzlich erschienenen Beitrag von Pelikan/Trenczek „Victim Offender Mediation and Restorative Justice - the European landscape“; in Sullivan, D./Tifft, L. (eds.) *Handbook of Restorative Justice: A Global Perspective*; London (UK) 2006, S. 63-90]] geradezu neidvoll zur Kenntnis genommen.

Zudem gab und gibt es Down Under im Jugendbereich eine Juvenile- oder Family-Group-Conferencing-Bewegung, die aufgrund des australischen Jugendrechts und stark beeinflusst durch die Veröffentlichungen von John Braithwaite und Kolleginnen über „Shame and Reintegration“ den Ausgleichsgedanken so stark mit einer Erziehungsideologie überzogen hat, der für eine Mediation im unseren Verständnis insbesondere auch außerhalb des Jugendbereiches kaum Raum lässt [Anm. der Red.: zu diesem Thema vgl. den Aufsatz von Trenczek: TOA mit erhobenen Zeigefinger – Das Conferencing Verfahren bei Jugendlichen in Australien; DVJJ-Journal/ZJJ 2002, S. 393-399].

Diese Conferencing-Euphorie halte ich für das Rechtssystem moderner Prägung für unangemessen und zu Recht spielt es in Mitteleuropa deshalb eine geringe Rolle. Vielfach handelt es sich um eine naive Adaption der vermeintlich „heilen“ (Dorf-)Gemeinschaft indigener Völker.

Anders ist dies bei den in Neuseeland bestehenden Programmen, soweit sie auf die Tradition der Maori zurückgreifen können. Deren gesellschaftliche Stellung ist übrigens mit der der australischen Ureinwohner, des so genannten Aborigines, die weitgehend marginalisiert, ihrer Rechte beraubt und ohne Perspektive zum Teil am Rande der Gesellschaft dahinvegetieren, nicht vergleichbar.

In der modernen Gesellschaft ist die im angelsächsischen Raum teilweise euphemistisch beschworene „community“ doch so nicht mehr vorhanden – auch nicht in Australien, selbst wenn dort der gesellschaftliche Fokus aufgrund der Weitläufigkeit des Landes weniger national als lokal ausgerichtet ist. Community, die soziale Gemeinschaft, muss heute planvoll wieder hergestellt und gestaltet werden. Das hindert freilich nicht, die Streitregelung und den Konfliktausgleich soweit als möglich in den Kontext der Beziehungen der Bürger einer Stadt, einem Stadtteil oder einem Wohngebiet stellen.

Für uns interessant sind deshalb die Community Justice Center oder Dispute Resolution Programme angelsächsischer Prägung, die u. a. als Anlaufstelle für Konfliktberatung fungieren und Mediation als (weitgehend) kostenfreie Dienstleistung anbieten sowie (ehrenamtliche) Mediatoren ausbilden.

Fallbelastung und Finanzierung sind in Deutschland Dauerthemen. Haben die Australier eine nachahmenswerte und generelle Lösung gefunden.

Das ist so generell gar nicht zu beantworten. Wie gesagt, freiberuflich kann von Mediation auch in Australien kaum einer leben. Soweit die Mediation aber gesetzlich und institutionell verankert ist, gibt es weniger Probleme mit der Fallauslastung. Aber „freie Träger“ und Organisationen haben auch in Australien mit Budgetgrenzen und -problemen zu kämpfen.

Besser stehen die staatlich finanzierten Programme da. Das landesweite, unter der organisatorischen Verantwortung des Justizministeriums betriebene DRB in Queensland zum Beispiel vermittelte im letzten Jahr 2004/05 in über 1900 zivilrechtlichen Fällen sowie in 152 strafrechtlich relevanten Konflikten, die sich allerdings nahezu ausschließlich im Bagatellbereich abspielen und z. B. auch bei uns z. T. nicht strafrechtlich gefasste Delikte wie Erregung öffentlichen Ärgernissen oder Widerstand gegen Polizeibeamte umfassen. Das Fallaufkommen ist deshalb erheblich, wenn man bedenkt, dass Queensland obwohl riesengroß (in der Fläche etwa fünfmal größer als Deutschland) nur 3,5 Mio Einwohner hat.

Das DRB ist, wie gesagt, organisatorisch dem Justizministerium zugeordnet und wird aus dessen Haushaltsmitteln finanziert. Mediation wird mit Ausnahme der Mediation in Konflikten am Arbeitsplatz für die Bürger kostenfrei angeboten. Die Abteilung verfügt neben der Zentrale in Brisbane über mehrere Regionalbüros oder sog. Dispute Resolution Centres in Cairns, Townsville, Mackay, Rockhampton, Hervey Bay sowie weitere Kontaktstunden und Ansprechpartner in kleineren Städten. Das DRB verfügt nicht nur in der

Zentrale, sondern in allen Regionalbüros über sehr gute örtliche Bedingungen. In der Regel verfügen sie über mindestens zwei auch für Mehrparteienkonflikte angemessen ausgestattete Mediations- sowie zusätzliche Besprechungsräume. Sehr häufig liegen diese in den Gerichtsgebäuden oder zumindest sehr zentral und gut erreichbar.

Die Zentrale in Brisbane ist für unsere Verhältnisse geradezu unglaublich professionell-funktional und für die Bürger als Nutzer sehr ansprechend ausgestattet. Das DRB belegt nahezu vollständig den kompletten ersten Stock des neuen Magistrate Courts, der speziell für die Zwecke des DRB konzipiert wurde. Es gibt angenehme Empfangs- und Wartebereiche, daneben nur für Mitarbeiter zugängliche Arbeits- und Trainingsräume, vier hervorragende Mediations- und weitere Besprechungsräume. Einige verfügen über hochmoderne Technik, z. B. für Videoaufnahmen oder eine für Ausbildungszwecke genutzte Einsichtglasscheibe. Während des gesamten Tages wird in einer kleinen Kaffeeküche kostenlos Kaffee oder Tee und Kekse für die Wartenden oder die Parteien während einer Pause bereitgestellt.

Das DRB kann derzeit auf ein Panel von etwa 250 vom DRB ausgebildeter und zertifizierter Mediatoren zurückgreifen, von denen einige nur gelegentlich mediieren, andere dagegen nahezu halbtags oder zumindest nebenberuflich für das DRB tätig sind, z. B. neben einer freiberuflichen Mediatorentätigkeit oder einer Tätigkeit im sozialen, juristischen oder im wissenschaftlichen Bereich. Alle DRB Mediatoren müssen im Jahr mindestens drei Mediationen und 12 Stunden Fortbildung nachweisen, um weiterhin auf für das DRB gelistet zu werden.

Mittlerweile nimmt das DRB bereits einen substantiellen Teil seines Haushaltes durch kostenpflichtige

in der Regel einwöchige Mediationskurse ein, die insbesondere von Mitarbeitern öffentlicher Träger und größerer Unternehmen besucht werden, um Mediation intern im eigenen Hause bei Konflikten am Arbeitsplatz einsetzen zu können. Das waren im Jahr 2004/05 über 2800 Personen!

Das Trainingsprogramm des DRB ist v. a. auch deshalb so attraktiv, weil es nicht nur kostenmäßig im Vergleich zu anderen Anbietern nicht übersteuert ist, sondern als praktischer Teil im Rahmen eines universitären Masterprogramms anerkannt wird. Mittlerweile wird aber im DRB die massenhafte Ausbildung von Mediatoren auch kritisch gesehen, weil damit das Überangebot von Mediatoren, die sich auf dem Markt verdingen wollen, immer größer wird. Solange die Mediatoren organisatorisch und fachlich vom DRB betreut, fortgebildet und beaufsichtigt werden, ist eine Qualitätskontrolle vorhanden.

Allerdings werden diese relativ kurz ausgebildeten Personen zunehmend vom DRB losgelöst von ihren Anstellungsträgern auch in internen Konfliktregelungssystemen eingesetzt, die diese Standards des DRB nicht halten können oder wollen. Schlimmer noch, wenn sich diese Personen ohne ausreichende Qualifizierung, ohne Erfahrung und ohne fachliche Einbindung freiberuflich auf dem Markt bewegen. Dabei kann es nicht ausbleiben, dass sie von den Anforderungen der Praxis überfordert werden.

Ich halte es für problematisch wenn auf diese Weise die Ausbildungs- und Qualitätsstandards nach unten gehen. Aber hier haben wir ja in Deutschland mit einem ähnlichen Problem zu kämpfen, wenn ich mir hier das sehr problematische Schneeballsystem der Mediatorenausbildung ansehe – frisch ausgebildete „Mediatoren“ ohne Praxis bilden „Mediatoren“ aus.

Zu Recht werden in Deutschland qualitative Anforderungen bei der Vermittlertätigkeit in den Vordergrund gestellt. Das Gütesiegel der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich und die Ausbildung des TOA-Servicebüros sollen diesen Anspruch gewährleisten. Wie ist das in Down Under geregelt?

Im Hinblick auf das für Mediation notwendige Qualifikationsniveau denkt man auch in Australien seit längerem über fachliche Standards nach. Insbesondere der NADRAC [National Alternative Dispute Resolution Advisory Council], ein von der australischen Bundesregierung 1995 eingesetztes Expertengremium, hat sich um Qualitätsstandards verdient gemacht.

Allerdings gelang es lange nicht, die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Berufsgruppen und Anbieter von Mediation unter einen Hut zu bringen. Erst in diesem Jahr im Mai auf der Konferenz in Hobart wurden nationale Mediationsstandards verabschiedet, die allerdings im Hinblick auf die Mediationsgrundqualifizierung mit 40 Stunden recht niedrige Standards vorschreiben. Freilich gibt es Verbände und Organisatoren, die ebenso wie in Deutschland weit höhere Anforderungen für ihre Zertifizierungen vorschreiben. Die bei den Gerichten geführten Gerichtslisten stehen nur Juristen offen, die eine Mediationsausbildung nachweisen können. Australien ist im Hinblick auf verbindliche Qualitätsanforderungen, wie sie z. B. in Österreich bestehen, derzeit vielleicht noch weiter entfernt als Europa und Deutschland.

Ich denke, wir können insoweit viel von unseren österreichischen Nachbarn lernen. Gerade die Entwicklung in Australien lehrt m. E., dass die Mediation einiger gesetzlicher Rahmenbedingungen bedarf, die als Mindest- und Qualitätsstandards normiert werden.

Mir geht es insbesondere um die Rechte und Pflichten der Mediatoren (z. B. Informationspflichten, Verhaltensregeln), um Ausbildungsstandards für Mediatoren und deren Akkreditierung, um die Sicherung der Vertraulichkeit, z. B. durch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mediatoren, sowie um verfahrensrechtliche Regelungen, z. B. dem Schutz vor Verjährungseintritt während des Mediationsverfahrens, den Zugang zur Mediation u. a. Es geht mir dabei vor allem um Verbraucherschutz und damit verbunden um eine Steigerung des Vertrauens in und die Akzeptanz der Mediation. Es geht um Standards einer good practice. Ausreichend ist ein normativer Rahmen, in dem sich die Informalität der Streitregelung entfalten kann, gleichzeitig aber auch die Nutzer des Mediationsverfahrens vor mangelnder Qualität geschützt werden.

Damit ist der Bogen zurück zu uns nach Deutschland geschlagen. Deine Erfahrungen sind für uns dabei sehr hilfreich. Herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen und die Vermittlung der interessanten Erfahrungen.

*Das Gespräch führte
Gerd Delattre für das
TOA-Servicebüro.*

Die Opfer-Seite

Das zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz: Entwurf der Bundesregierung liegt vor und soll bis Ende des Jahres in Kraft treten

Die Bundesregierung hat am 19. Juli 2006 einen Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz beschlossen. Dieser Entwurf, der nach Auskunft des BMJ zum Ende des Jahres in Kraft treten soll, enthält ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das nahezu alle Bereiche der Justiz betrifft. Neben gewichtigen inhaltlichen Änderungen des geltenden Rechts gehört dazu auch eine Vielzahl kleinerer Korrekturen und Ergänzungen in insgesamt 26 Gesetzen. Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen.

Der Entwurf enthält auch ein Bündel von Vorschriften, die dazu dienen sollen, den Opferschutz in Strafverfahren nach dem allgemeinen Strafrecht und insbesondere nach dem Jugendstrafrecht zu stärken und weiter auszubauen.

1. Wiedergutmachung künftig vorrangig (Ergänzung des § 42 StGB)

Die Opfer von Straftaten leiden neben dem physischen und psychischen Schaden häufig auch unter den finanziellen Folgen einer Tat. Deshalb soll die finanzielle Wiedergutmachung in Form eines Schmerzensgeldes oder einer Schadenswiedergutmachung Vorrang

vor der Vollstreckung von Geldstrafen haben. Wenn der Verurteilte nicht genug Geld habe, um sowohl sein Opfer zu entschädigen als auch die Geldstrafe zu zahlen, solle ihm schon im Urteil Stundung der Geldstrafe oder Ratenzahlung gewährt werden, damit er zunächst Wiedergutmachung an das Opfer leisten könne. Betreibt die verurteilte Person die Wiedergutmachung nicht, so kann die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Zahlungserleichterung nachträglich ändern oder aufheben.

2. Adhäsionsverfahren jetzt auch bei Anwendung des Jugendstrafrecht möglich (Änderung des § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG)

Damit Opfer schneller ihre Schadensersatzansprüche gegen Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) verfolgen können, soll das Adhäsionsverfahren in Zukunft auch dann zugelassen, wenn die Täter nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Mit dem Adhäsionsverfahren kann das Opfer zivilrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend machen. Bislang ist das nur möglich, wenn das Gericht im Verfahren gegen den Heranwachsenden Erwachsenenstrafrecht anwende. Durch diese Ausweitung der Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens erspart sich das Opfer gegebenenfalls einen zusätzlichen Gang vor das Zivilgericht und die damit verbundenen

erneuten Belastungen. Aber auch für den jungen Verurteilten wird es nicht recht verständlich sein, wenn nach abgeschlossenem Strafverfahren noch ein Zivilstreit folgt.

3. Erweiterte Opferrechte zur Verbesserung des Opferschutzes im Jugendstrafrecht

Der Entwurf nimmt zur Kenntnis, dass ein verbesserter Opferschutz, wie er im Opferrechtsreformgesetz von 2004 im Erwachsenenstrafrecht Eingang gefunden hat, zukünftig auch im Jugendstrafrecht vonnöten ist. Im Jugendstrafrecht findet die Situation des Opfers derzeit keine zureichende Beachtung. So können sowohl erwachsene wie auch jugendliche Opfer, die als besonders schutzbedürftig anzusehen sind, diese neuen Rechte nicht wahrnehmen, wenn die Taten aufgrund des Alters der Täter unter das Jugendstrafrecht fallen. Aus Sicht der Opferhilfeverbände, insbesondere aus Sicht des Arbeitskreises der Opferhilfen (AdO), sind daher neben der verstärkten Umsetzung der bestehenden Gesetze weitere Veränderungen im Jugendgerichtsgesetz notwendig – parteiisch für die Opfer aber nicht zu Lasten der Täter. Der Staat hat eine besondere Verantwortung für junge Straftäter. Aber es darf auch kein Opfer allein stehen, nur weil es durch einen jugendlichen Täter geschädigt worden ist. In diesem Spannungsfeld bewegen sich die Diskussionen um die notwendigen

Regelungen zur Verbesserung des Opferschutzes.

a. Ergänzung des § 48 JGG (Nichtöffentlichkeit)

In Anlehnung an das Anwesenheitsrecht, das Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des minderjährigen Beschuldigten bereits als Prozessbeteiligten zusteht (§ 67 Abs. 1 JGG), wird durch die Ergänzung von § 48 Absatz 2 ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung auch für die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter minderjähriger Verletzter eingeführt. Damit wird die heute herrschende Auffassung obsolet, nach der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern eines Verletzten ein Anwesenheitsrecht nur dann zusteht, wenn sie durch die Straftat wenigstens mittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt sind und damit selbst als Verletzte angesehen werden können. Damit wird das Anwesenheitsrecht abgekoppelt von der Betroffenheit in eigene Rechtsgüter.

b. Geltung der Verletztenrechte nach § 406d bis 406h StPO auch im JGG

Zur Verbesserung des Opferschutzes wird durch den neuen § 80 Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich klargestellt bzw. bestimmt, dass die in der StPO normierten Verletztenrechte auch im Jugendstrafverfahren gelten. Der § 80 Abs. 3 JGG soll folgende Fassung erhalten:

„Nebenklage ist unzulässig. Die §§ 406d bis 406h der Strafprozessordnung sind im Verfahren gegen Jugendliche anzuwenden, auch soweit in ihnen die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger vorausgesetzt wird.“

Einige dieser Verletztenrechte gelten aber nur für einen bestimmten Kreis von Verletzten:

„§ 406e Abs. 1 Satz 2 und § 406g der Strafprozessordnung gelten aber nur für Personen, die durch eine in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat verletzt sind, sowie für die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen.“

Danach gelten die Informationsrechte des § 406d StPO, das Beistandsrecht nach § 406f StPO sowie die Hinweispflicht nach § 406h StPO für alle verletzten Personen, die in ein Strafverfahren gegen Jugendliche involviert sind.

Weiter haben Personen, die durch bestimmte Straftaten unmittelbar verletzt worden sind (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 StPO), sowie Personen, die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannt sind darüber hinaus das Recht auf Akteneinsicht nach § 406e Abs. 1 Satz 2 StPO sowie das Recht auf einen anwaltlichen Beistand nach § 406g StPO.

Der anwaltliche Beistand hat nach § 406g StPO keine aktiven Beteiligungsrechte, sondern die Norm räumt ihm lediglich Anwesenheits- und Informationsrechte ein. Damit dient die Vorschrift in erster Linie den Schutz- und Informationsinteressen des Verletzten. Die Vorschrift macht es zukünftig auch möglich, dass sich zum Beispiel die Eltern eines von einem jugendlichen Täter ermordeten Kindes nicht mehr durch eine langwierige und belastende Hauptverhandlung quälen müssen, sondern sich stattdessen durch einen Anwalt vertreten lassen können.

In entsprechenden Fällen (über § 406g Abs. 3 und 4 StPO i.V.m. 397a StPO) kann das Opfer demgemäß nun auch im Jugendstrafverfahren einen Anspruch auf die gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe haben. Bezüglich der Kosten für den anwaltlichen Bei-

stand regelt der Entwurf in § 80 Abs. 3 Satz 4:

„Für die notwendigen Auslagen, die diesen Personen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 406g der Strafprozessordnung erwachsen sind, gilt § 472 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Fazit:

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht der Opferhilfe grundsätzlich zu begrüßen, denn er dient dazu, die Opfer einer Straftat auch im Jugendstrafrecht besser zu schützen. Dieser Weg, den der Entwurf einschlägt, wird jedoch sowohl von Opferhilfeverbänden als auch vom Bundesrat kritisiert. Es wird gefordert, in eingeschränktem Umfang (bei schweren Taten) die Nebenklage konsequenterweise auch in Verfahren gegen Jugendliche zuzulassen. Den besonderen Leitprinzipien des Jugendstrafrechts sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass der Jugendrichter von der Zulassung der Nebenklage absehen kann, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Durch die Zulassung der Nebenklage würden den Opfern nicht nur Informations- und Anwesenheitsrechte eingeräumt, sondern die aktive Beteiligung an dem Strafverfahren gegen den jugendlichen Beschuldigten ermöglicht.

*Markus Wörsdörfer
Wiesbadener Hilfe, Opfer und
Zeugenberatung
Adelheidstraße 74
65185 Wiesbaden*

*Tel. 0611 – 308 23 24
Fax: 0611 - 3082326
www.wiesbadener-hilfe.de
woersdoerfer@wiesbadener-hilfe.de*

Nachgehakt

Keine Angst vor (der) MambaSoft

Hendrik Middelhof

Was hat sich seit der Nachricht des TOA-Servicebüros mit der Überschrift „Passwortfreigabe macht Statistikprogramm kundenfreundlicher“ im Infodienst Nr. 26 (August 2005) getan?

Qualitätskontrolle, Statistik und die Frage der Fallzählung sind noch immer aktuelle Themen. Nach den Berichten hierzu im Infodienst Nr. 29 vom August dieses Jahres (S. 21 ff.) drängt sich mir der Eindruck auf, dass wir auf dem Weg zu einer individuellen Länderstatistik sind.

Es gibt sie doch noch: Die gute, alte Falldatenbank „MambaSoft“, die das Servicebüro 2002 mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Statistik herausgegeben hat. Ich arbeite noch immer mit ihr, inzwischen besser denn je.

Das war zu Beginn anders: Ich gab ganzjährig alle erforderlichen Daten pro Fall ein. Was am Ende herauskam, war dürftig: In der „Projektstatistik“ wurden und werden Fallzahlen, Alterstufen, Tatvorwürfe, Fallkonstellationen, allgemeine Bewertungen usw. aufgeführt. Vieles, was abgefragt wurde, wurde nicht ausgewertet: Geschlecht und Nationalität der Beteiligten? Kannten sich Täter und Opfer? Welche Formen und in welcher Höhe von Schadenswiedergutmachungen wurden vereinbart? Wurden die Vereinbarungen eingehalten? In welcher Form und Höhe wurde der Opferfonds ge-

nutzt? Wie ist das Verfahren ausgefallen? Wurde der TOA als alleinige Reaktion gewürdigt oder kamen andere Sanktionen hinzu? Wer waren die Opfer? Sind es eher Ältere, Jüngere oder Gleichaltrige im Vergleich zu den Tätern? Wie oft waren materielle, gesundheitliche und/oder psychische Folgen zu verzeichnen?

Das Vertrackte war: Alle Daten schlummerten im PC, aber ich kam nicht an sie heran. Der Autor des Programms, Heiner Krüger, versorgte mich zunächst mit Anleitungen per E-Mail. Aber ich verstand weder deren Sprache noch Befehle. Und sie bezogen sich nur auf einzelne Fragen. Ich war nicht in der Lage, zu Beginn eines Folgejahres eine aussagekräftige Statistik hinsichtlich Quantität (Zahlen) und Qualität (Fakten und Hintergründe) zu erstellen. Ich habe zwar die Daten für die bundesweite Statistik verschickt (exportiert), aber es kam nie eine Auswertung zurück, schon gar nicht zeitnah.

Da kam im August des letzten Jahres der oben erwähnte Artikel und alles wurde gut. Ich ließ mir telefonisch von Herrn Krüger das recht kreative Passwort durchgeben und konnte mich an die Arbeit begeben. Erleichtert wurde sie mir durch eine interne Fortbildung meines Arbeitgebers in der Windows-Anwendung „Access 2002“. So habe ich erstmals die Systematik durchschaut. Ich kann seitdem etwas mit Tabellen und Abfragen anfangen.



**Hendrik Middelhof, Mediator
in Strafsachen, Aachen**

Aussagekräftigen Erfahrungsbericht innerhalb weniger Tage selbst erstellen

Die Falldatenbank von MambaSoft basiert auf Windows 95. Die Daten lassen sich problemlos mit den Programmen auf der Basis Windows XP bearbeiten. Mein Ziel: Ich möchte innerhalb weniger Tage einen aussagekräftigen Erfahrungsbericht erstellen. Das erfordert vollständige Eingaben, die ich selbst (lokal) überprüfen und gegebenenfalls anhand meiner Akten vervollständigen muss. Schwierig wird das ganze insbesondere dadurch, dass ich unterschiedliche

Basisdaten habe zu den Verfahren, zu der Anzahl der Beschuldigten und der Geschädigten. Positiv ausgedrückt: Ich habe Verfahrens-, Täter- und Opferdaten. Diese kann ich je nach Fragestellung sinnvoll kombinieren.

Hier die genaue Vorgehensweise detailliert wiederzugeben, wäre zu aufwändig. Aber im Groben ist die Vorgehensweise wie folgt:

Ich lege einen neuen Ordner an und nenne ihn z. B. „TOA-Statistik 2006“. In diesen Ordner kopiere ich die Datei „TOADat.mdb“ aus der MambaSoft-Falldatenbank und benenne sie um in „KopieTOADat.mdb“, um bei der weiteren Arbeit die Originaldatei nicht zu beschädigen.

Diese Datei importiere ich in eine neue, leere Datenbank einer aktuellen Version von Microsoft Access. Hierbei muss das inzwischen bekannt gegebene Kennwort eingegeben werden. Anhand der bereits in der MambaSoft-Datenbank bestehenden Tabellen können beliebig viele Abfragen entworfen werden. Wenn ich zum Beispiel erfahren möchte, welches Geschlecht die Täter in den unterschiedlichen Altersstufen hatten, kann ich eine Abfrage erstellen, in der aus der Tabelle „Tab_Fall_Täter“ die Variablen Tagebuchnummer, Personencode, Alter, Altersstufe und Geschlecht in eine neue Tabelle zusammengeführt werden. Tagebuchnummer und Personencode sind wichtig, um bei fehlerhaften Eingaben Korrekturen vornehmen zu können.

In der „Ansicht“ erscheint die neue Tabelle mit den entsprechenden Daten. Die Spalten beinhalten Tagebuchnummer, Alter, Altersstufe und Geschlecht. Man kann nun jede Spalte auf- oder absteigend sortieren und schnell erkennen, ob ein Eintrag fehlt. Anhand der Tagebuchnummer und des Personencodes lässt sich schnell ersehen, in welchem Fall und bei welcher Per-

son der Eintrag fehlt und kann dies korrigieren.

Auf diese Art lassen sich auf Wunsch beliebig viele Auswahlabfragen erstellen. Schwierig ist das Auszählen von Hand, insbesondere das Kombinieren von Daten zu einer Kreuztabelle, um z. B. zu jedem Alter das Geschlecht und/oder die Nationalität zuzuordnen.

Einfache Abhilfe schafft das Statistikprogramm „SPSS“ (Statistical Package for Social Sciences), das unter anderem an Universitäten verwendet wird. Für unsere Zwecke muss es nicht die neueste Version sein. Der Clou: Mit wenigen Handgriffen lassen sich Daten der Auswahlabfragen aus Access in SPSS importieren und die Zählung der Daten erfolgt automatisch, auch in den Kreuztabellen. Hierzu hat mir ein Praktikant, der Soziologie studiert, einen hilfreichen Leitfaden erstellt, um die Tabelle in wenigen Schritten zu erstellen.

Die Tabelle wird in den Text für den Erfahrungsbericht hineinkopiert oder deren Daten lassen sich sehr gut in Diagramme übertragen und veranschaulichen.

Ich bin sehr daran interessiert, wer von den PraktikerInnen mit der Falldatenbank MambaSoft arbeitet und Interesse daran hat, eine eigene Projektstatistik zu erstellen und weiterhin an der bundeseinheitlichen Statistik teilzunehmen. Vielleicht lässt sich mit Unterstützung des Servicebüros ein Workshop organisieren.

Fazit:

Die MambaSoft ist ein Juwel, das nicht unter Wert verschrottet werden sollte.

*Hendrik Middelhof
Mediator in Strafsachen
Jugendgerichtshilfe Stadt Aachen*

Anzeige

Von Amts wegen günstig: die Allianz BasisRente.

Lassen Sie das Finanzamt Ihre Altersvorsorge mitfinanzieren! Bessern Sie Ihre Altersvorsorge mit steuerlich geförderten Beiträgen auf. Wie das geht? Anruf genügt. Hoffentlich Allianz.

Vermittlung durch:

Generalvertretung
Horst Hölzel,
Inh. Axel Baumung e. K.

Allianz Generalvertretung
Grünwalder Str. 28, 42657 Solingen
Tel.: (0212) 5 55 66
Fax: (0212) 5 44 34



Wir stellen vor: Elke Gegg



Elke Gegg,
Public Relations-Beraterin

„Sie haben Ideen, aber kein abgestimmtes Konzept!“ So die klare und ernüchternde Vorgabe unserer Gesprächspartnerin bei dem ersten Treffen mit der Grafikerin zum Flyer für Geschädigte. Aber wer kann uns dabei helfen?

Ein offensichtlich gut funktionierendes Frauennetzwerk hat uns dann den Kontakt zu Elke Gegg beschert. Was folgte: Fünfzehn Stunden – in Wirklichkeit waren es für alle Beteiligten viel mehr – Crashkurs in Sachen Kommunikation mit der Öffentlichkeit und, kaum zu glauben, am Ende noch ein schlüssiges Konzept, das unsere Arbeit ganz grundsätzlich umkrempelte. Wir haben zu danken!

Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit einer Public Relations-Beraterin vor?

Die meisten haben keine genaue Vorstellung davon. Manche kennen den Spruch: „Tue Gutes und rede darüber.“

Wie sieht die Realität aus?

Wir sind Vermittler, genau wie Sie. Public Relations-Berater vermitteln Informationen zwischen Unternehmen und der Öffentlichkeit. Informationen analysieren, vergleichen, auswerten mündet dann in Kommunikationskonzepten und Strategien. Der Rest ist Handwerk: Recherchieren, texten, redigieren und kommunizieren. Wir beliefern Journalisten, Fachleute, Betroffene, Interessierte persönlich oder durch die Medien und natürlich über das Internet.

Woran denken Sie, wenn Sie „Restorative Justice“ hören?

An www.ausgleichende-gerechtigkeit.de.

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Weder noch! Mit meinem ausgeprägten Gerechtigkeitssinn komme ich da nicht sehr weit: die Schere zwischen Recht und Gerechtigkeit ist zu groß.

Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Zu einem Anwalt mit Mediationsausbildung und, falls möglich, zu einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung.

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Ein Fingerpüppchen mit Clownsgesicht. Herzhaft lachen ist nämlich mein Rezept für knifflige Situationen.

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Das Buch ist nach wenigen Stunden gelesen. Also entweder eine Bücherei voll mit Fachliteratur zu Kommunikation und alles von Astrid Lindgren, Hermann Hesse, Paolo Coelho, Khalil Gibran, chinesische Klassiker, arabische Märchen ... Oder gleich den Computer mit Internet-Anschluss. Wenn die Insel gar zu einsam ist, gibt es ja noch Satellitenverbindungen.

Woraus besteht Ihre Henkersmahlzeit?

Eine Laugenbrezel mit Butter. Gibt es Schwaben, die sich etwas anderes wünschen?

Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Sencha, ein japanischer grüner Tee. Selten und dafür umso kostbarer: ein gutes Glas Merlot.

Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Eine musikalische Weltreise von Pipa-Musik aus China, über Gospel, Soul und Jazz aus Amerika bis zum guten alten Herrn Bach.

Wie sind Sie zum Thema TOA gekommen?

„Hm, noch ein soziales Thema ... und wieso heißt das Täter-Opfer-Ausgleich, auch noch mit dem Täter vorneweg?“ So meine erste Reaktion. Gefragt hatte mich Antje Weyhe, Grafikdesignerin in Tübingen, die mit der Gestaltung des Opfer-Flyers beauftragt war. Eine ihrer Stärken ist es, ihren Kunden aktiv zuzuhören und dann auch die richtigen Menschen für ein Projekt zusammenzubringen.

Inzwischen gibt es einen Opfer-Flyer, ein Servicetelefon, ein Internet-Portal und Illustrationen. Sie gehen weg von vereinsüblicher Selbstdarstellung, weg von polizeilicher Problemdarstellung und zeigen das, was der Täter-Opfer-Ausgleich ist: ein Lösungsweg.

Danke an Antje Weyhe für die Herausforderung und gute Umsetzung und danke an Gerd Delattre und sein Team für ihren Mut. Schauen Sie rein und schreiben Sie Ihre Informationen und Ihre Meinung:

www.ausgleichende-gerechtigkeit.de.

Arbeitsmaterial bei Streitigkeiten

Das Gefühlskarussell

Yvonne Eichler, Diana Hein

Entstehung und Hintergrund des Gefühlskarussell

„Mir geht es scheiße!“ – Immer wieder bekommt man diesen Satz zu hören, wenn man Kinder und Jugendliche fragt, wie es ihnen gerade geht, welche Gefühle sie im Moment haben. Oft steckt aber viel mehr dahinter, vor allem wenn es um Streitigkeiten geht. Alles dreht sich und man fühlt sich wie auf einem Karussell der Gefühle, vor allem wenn man wütend ist.

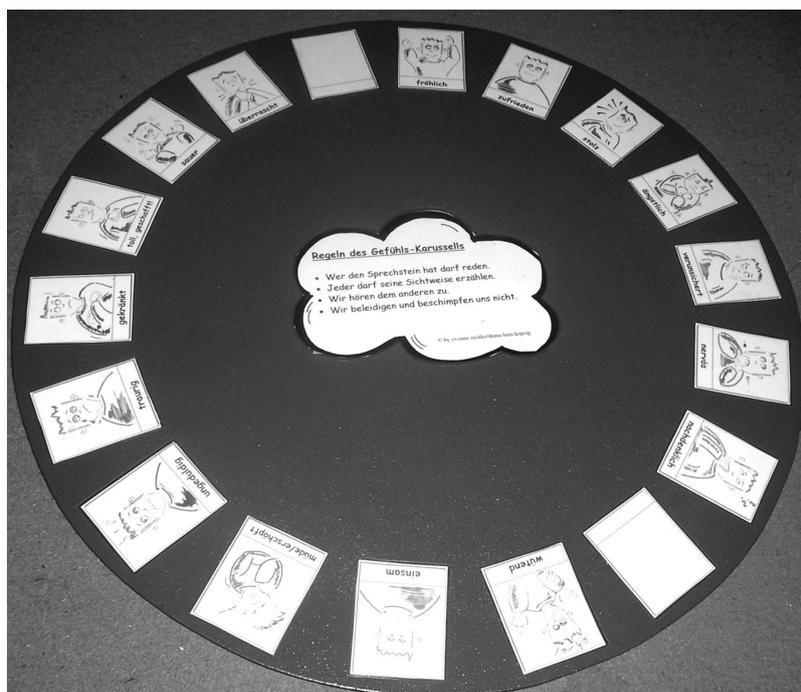
Das sind Erfahrungen, die wir in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemacht haben. Oft fällt es ihnen schwer, Gefühle auszudrücken oder zu benennen.

Doch wie kann man Gefühle visualisieren? Was hilft uns und was hilft den Streitenden, die Gefühle des anderen verstehen zu können, da diese in der Konfliktlösungssuche eine bedeutende Rolle spielen? Das sind Fragen, die sich uns immer wieder in der Arbeit stellten. Nach langem Grübeln und vielen Experimenten mit Kindern und Jugendlichen

sind wir auf die Idee des „Gefühlskarussells“ gekommen. Wir haben mit Schülern gemeinsam die am häufigsten verwendeten Emotionen gesammelt, gezeichnet und anschließend dieses „Karussell der Gefühle“ auf einer Holzscheibe angeordnet.

Wir wollten ein Arbeitsmaterial entwickeln, das sowohl Peer-Mediatoren als auch SozialpädagogInnen einsetzen können und sie in ihrer Tätigkeit als Schlichter und Vermittler unterstützt. Dabei haben wir darauf geachtet, dass dieses Material eine Hilfe sein soll, mit Kindern und Jugendlichen spielerisch an das Thema Konflikte und Gefühle heranzugehen.

Erste Berichte von Sozialpädagogen haben uns bestärkt, dieses pädagogische Arbeitsmaterial in Schlichtungsverfahren zum Ritual werden zu lassen. In vielen



Der „Spielplan“ des Gefühlskarussells (im Durchmesser 47,5 cm groß).

Projekten wie in der Ausbildung zu Schüler-Streitschlichtern, der Stärkung des Klassenklimas und des Sozialkompetenztrainings sowie im Täter-Opfer-Ausgleich wird das „Gefühlskarussell“ eingesetzt und zeigt positive Wirkung.

Ablauf

Die optischen Hilfen des Gefühlskarussells bieten die Möglichkeit, sich nicht nur über 2 bis 3 Gefühle zu unterhalten, sondern die Breite der Gefühlsebenen vor sich zu haben. Das heißt, ohne große Worte kann man dem Gegenüber erklären, wie es einem bei dem Streit ging.

einsteigen. Die Bilder des Gefühlskarussells erleichtern diese Aufgabe, denn über Gefühle zu reden fällt vielen Teilnehmern sehr schwer.

Wenn sich dieses Ritual in der Klasse, in der Streitschlichtergruppe oder anderen Gruppen etabliert hat, werden die Streitigkeiten nach einer Weile selbständig von den Streitparteien durchgeführt und die neutrale Person wird nicht mehr benötigt.

Kontakt:
paed.-arbeitsmittel-leipzig@web.de

Ziel des Gefühlskarussells:

Die Streitenden sollen schnell und unkompliziert in die Bearbeitung ihrer Streitigkeiten



Ein Kärtchen des Gefühlskarussells.

Pressemitteilungen

Vater des Sozialen Dienstes geht

Magdeburg (M). Der Leiter des Sozialen Dienstes der Justiz, Hartmut Wegener, ist aus Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden. Mit Anfang des Monats beginnt für den 63-jährigen Ministerialrat im Justizministerium die Freistellungsphase der Altersteilzeit. Wegener ist der Vater eines bundesweit einmaligen Hilfsangebots für Opfer und Täter. Als einziges Bundesland hat Sachsen-Anhalt unter dem Dach des Ministeriums der Justiz 1991 einen eigenständigen Sozialen Dienst organisiert, bei dem 108 Sozialarbeiter beschäftigt sind. Ziel der Arbeit ist, weitere Straftaten zu vermeiden und die Folgen einer Straftat aufzufangen. „Es ist Hartmut Wegener als Mann der ersten Stunde ganz wesentlich zu danken, dass sich der Soziale Dienst als eine eigenständige und feste Säule der Justiz etabliert hat und mittlerweile auch andere Bundesländer überlegen, unser System zu kopieren“, sagte Justizministerin Prof. Angela Kolb. Der gebürtige Merseburger hatte nach

einer Ausbildung als Maschinenschlosser in den 50er Jahren sein Studium zum Sozialarbeiter absolviert. Er arbeitete als Sozialarbeiter zunächst in verschiedenen niedersächsischen Städten, dann im Bereich der Justiz am Oberlandesgericht Celle und später am Landgericht Lüneburg. 1990 wechselte Wegener nach Sachsen-Anhalt und baute hier den Sozialen Dienst der Justiz auf und leitete ab 1993 das entsprechende Referat im Justizministerium. Von untergeordneten Dienst-

stellen in Dessau, Halberstadt, Halle, Magdeburg und Stendal und Nebenstellen in Naumburg, Sangerhausen und Wittenberg aus wird heute vom Sozialen Dienst ein flächendeckendes Hilfsangebot für Täter und Opfer von Straftaten geboten. Dazu gehören die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe ebenso wie der Täter-Opfer-Ausgleich und die Zeugenbegleitung. Darüber hinaus hat Sachsen-Anhalt als einziges Bundesland in allen Dienststellen des Sozialen Dienstes justizeigene Opferberatungsstellen eingerichtet. (...)

Ministerium der Justiz,
Sachsen-Anhalt,
2. August 2006

*Armes Justizministerium in Sachsen-Anhalt! Wer einen solchen kompetenten Mitarbeiter verliert, hat wirklich nichts zu lachen. Wir dürfen da optimistischer sein. Schließlich müssen wir nicht nur die Vergangenheitsform benutzen. Hartmuth Wegener war und **ist** immer ein Freund und bedingungsloser Unterstützer des Täter-Opfer-Ausgleichs und des Servicebüros. Er hatte und **hat** immer ein offenes Ohr für die anstehenden Probleme. Er stand und **steht nach wie** vor mit Rat und Tat zur Seite. In einer für das TOA-Servicebüro sehr prekären finanziellen Lage war er es, der sein Haus von der Notwendigkeit einer Unterstützung überzeugen konnte. Als Gründungsmitglied des Fördervereins war und **ist** er unmittelbar an der Fortentwicklung des TOA beteiligt. An dieser Stelle möchten wir dafür herzlich danken und freuen uns auf die weitere – vielleicht sogar intensivere – Zusammenarbeit.*

Gerd Delattre

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at

NEUSTART
 www.neustart.at

ATA UND DIE ZIVILGERICHTSBARKEIT

Sinn und Zweck der Mediation im Strafrecht ist es, dass Konflikte mit einer strafrechtlichen Dimension von den Konfliktparteien (Geschädigte und Tatverdächtige) eigenverantwortlich mit Hilfe von Mediatoren gelöst werden können. Das Angebot dazu wird vom Staatsanwalt oder Richter, anstelle einer drohenden gerichtlichen Sanktion, gestellt.

Die Mediatoren benötigen die Zustimmung aller Konfliktparteien, für das Mediationsverfahren und auch für eine Vereinbarung am Ende. Die Vereinbarung regelt in wesentlichen Punkten die Dimension der materiellen Schadensgutmachung, auf Grundlage des Schadensersatzrechtes.

Was steht Geschädigten bei einer Mediation im Strafrecht zu?

Welche Lösung auch immer gefunden wird: Jede Konfliktpartei muss wissen, auf „was“ sie sich einlässt und ob sie allenfalls auf ein Recht verzichtet, das ihr zusteht. Mediatoren im Strafrecht haben die Verpflichtung zur Information über den rechtlichen Rahmen und der Funktionsweise der Mediation.

Informationsbedarf der Klienten besteht aber vor allem in der Frage, nach einem etwa zu zahlenden Schadensersatz im Zivilverfahren (Schmerzensgeld, Verdienstentgang, etc).

Auch etwa aufkommende Prozesskosten, die Möglichkeit von Verfahrenshilfe bei Gericht und eine Einschätzung der Prozessaussichten bei Gericht, haben in aller Regel einen nicht zu unterschätzenden

Einfluss auf eine weitere Fallbearbeitung. Letztere Fragen sprengen die Informationspflicht von Mediatoren und werden im Allgemeinen von Rechtsanwälten, als rechtliche Interessensvertreter der Konfliktparteien, wahrgenommen. Diesbezüglich prallen manchmal kooperativer und konkurrenzierender Verhandlungsstil aufeinander. Dies führt unter Umständen zu einem „Gerangel“ um die Prozessautorität zwischen Rechtsanwälten und Mediatoren und spitzt sich in der Frage „Mediation oder Gerichtsverfahren“ zu. Rechtsanwälte meinen, sie müssen in einem Mediationsverfahren darauf achten, sich für ein eventuelles Gerichtsverfahren positionsfähig zu halten. Mediatoren im Strafrecht ist der Spagat zwischen Interessens- und Rechts-Raum keine unbekannte Größe. Letztlich entscheiden die Konfliktparteien über ihre Interessen und ob eine Mediation zustande kommt.

EIN FALLBEISPIEL DER BESONDEREN ART

Zugewiesen wurde ein situativer Konflikt aus dem Bereich des Straßenverkehrs.

Ein Künstler fuhr mit seinem Pkw mit geringem Abstand hinter dem Pkw eines Konzertveranstalters einher. Dieser fühlte sich bedroht und stellte bei einer Rotphase an einer Ampel den Künstler zur Rede. Der Künstler fühlte sich ebenfalls bedroht und es entstand eine Tötlichkeit.

Der Konzertveranstalter erlitt eine leichte Körperverletzung und wurde als Geschädigter, der Künstler als Verdächtiger von der Staatsanwaltschaft der Mediation zugewiesen.

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

NEUSTART
www.neustart.at

Erstgespräche:

Auf die Einladungen reagierte der Geschädigte zunächst wütend und wollte keine Mediation. Nach einigen Tagen meldete er sich und teilte mit, doch an einer Mediation interessiert zu sein. Unmittelbar darauf gab sein Anwalt die Schadenersatzforderung bekannt. Aufgrund einer leichten Körperverletzung benötigte der Geschädigte einen mehrwöchigen Krankenstand und musste deshalb jemanden mit der interimistischen Führung seiner Gesellschaft vertrauen. Mit Schmerzensgeldforderung und Arztkosten wurden vom Geschädigten insgesamt mehr als 10.000 Euro geltend gemacht.

In einem Erstgespräch mit dem Mediator teilte der Verdächtige mit, dass er sich nicht sicher sei, ob eine Mediation unter diesen Voraussetzungen überhaupt Sinn mache. Unter dem Eindruck der hohen Forderung erbat sich der Verdächtige eine Woche Bedenkzeit. Seitens des Mediators wurde ihm empfohlen, sich rechtlich beraten zu lassen. Wenig später teilte der Verdächtige mit, dass er sich für eine Mediation entschieden habe.

Ausgleichsgespräch:

Ausgehend von den prä-mediativen Erstgesprächen wurde ein Ausgleichsgespräch vereinbart, zu dem auch beide Konfliktparteien erschienen sind. Im Ausgleichsgespräch waren sich die beiden Parteien zwar über den Ablauf des Vorfalles nicht ganz

einig (jeder hat seine eigene Wahrheit), aber ansonsten herrschte ein gutes Gesprächsklima. Beide Parteien versicherten, keinen wie immer gearteten Groll mehr gegeneinander zu haben. Hinsichtlich des materiellen Schadensersatzes konnte jedoch keine Annäherung erzielt werden. Der Verdächtige bot etwa 10 % der geforderten Summe und meinte, er könne auch stattdessen einen oder mehrere Auftritte für die Firma des Geschädigten absolvieren. Beiden Konfliktparteien hat diese Idee grundsätzlich gut gefallen. Sie vereinbarten, auf dieser Ebene weiterverhandeln zu wollen.

Seitens des Mediators wurde nun ein weiterer Termin vereinbart, zu dem jedoch nur der Verdächtige erschienen ist. Dieser bekundete nach wie vor seine prinzipielle Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung. Er war jedoch nicht bereit, die Forderung des Geschädigten in voller Höhe zu akzeptieren. Weder vom Geschädigten, noch von seinem Rechtsanwalt konnte in Erfahrung gebracht werden, warum der Termin nicht wahrgenommen wurde. Nachdem kein weiterer Kontakt hergestellt werden konnte, wurde das mediative Verfahren abgebrochen.

Einstellung des Strafverfahrens ohne materielle Schadenswiedergutmachung

Im Bericht des Mediators an den Zuweiser wurde der Fallverlauf übermittelt. Mit der Begründung, der Verdächtige habe sich um die Schadenswiedergutmachung bemüht, ein emotionaler Ausgleich zwischen den Konfliktparteien hat stattgefunden, stell-

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht



NEUSTART
www.neustart.at

te der Staatsanwalt, nach Erlag der Pauschalkosten durch den Verdächtigen, das Strafverfahren nach § 90g StPO ein. Die Konfliktparteien wurden darüber in Kenntnis gesetzt.

Weiter im Zivilverfahren

Ob seitens des Geschädigten und seines Rechtsanwaltes bereits während des Mediationsverfahrens die Absicht gegeben war, die Angelegenheit auf die Zivilrechtsebene zu ziehen, kann nur vermutet werden. Tatsache war, dass der Rechtsanwalt des Geschädigten seine Forderungen mittels Zivilklage einbrachte. Der Mediator wurde in diesem Verfahren als Zeuge geladen. Inhalt der Aussage sollte sein, ob eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande gekommen ist, bzw. ob der Mediator einen korrekten Bericht an den Zuweiser übermittelt hat.

Ladung des Mediators zur Zivilverhandlung und Verschwiegenheitspflicht

Für den Mediator existiert zwar ein umfassendes Zeugnisenstschlagsrecht im Strafverfahren. Im Zivilverfahren muss er jedoch nach der geltenden Rechtslage immer über den Inhalt einer allenfalls getroffenen Ausgleichsvereinbarung aussagen (§ 29a (5) Bewährungshilfegesetz). Ob er auch über sonstige Details aus den Mediationsgesprächen vor dem Zivilgericht aussagen muss, hängt davon ab, ob er von seiner Verschwiegenheitspflicht rechtsgültig entbunden wurde. Diesbezüglich existiert jedoch keine gesetzliche Bestimmung.

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Wer kann den Mediator von seiner Verschwiegenheitspflicht rechtsgültig entbinden? Mangels einer gesetzlichen Grundlage sind zwei Varianten denkbar:

Einerseits gibt es die Auffassung, die Entbindung des Mediators von seiner Verschwiegenheitspflicht im Zivilverfahren obliegt ausschließlich den Konflikt-(Prozess-)Parteien. Andererseits kann man auch die Meinung vertreten, dass darüber hinaus noch die Entbindung durch die Trägerorganisation nötig ist.

Neustart hat sich in dieser Frage der Erstmeinung angeschlossen und so wurde der Mediator im konkreten Fall angewiesen, eine Entbindung durch beide Konfliktparteien zu akzeptieren. Getragen wird diese Rechtsauffassung vom Gedanken, dass zwei Konflikt-(Prozess-)Parteien, die den Mediator im Zivilverfahren von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden, diesbezüglich nicht weiter schutzwürdig sind und somit nichts dagegen spricht, über sämtliche Wahrnehmungen aus dem Mediationsverfahren auszusagen. Freilich können die Konfliktparteien im Zivilverfahren dadurch auch gehörig unter Druck kommen, wenn nämlich eine Seite nicht entbindet und dieser Umstand zwangsläufig in die freie Beweiswürdigung des Richters einfließt. Im konkreten Fall konnte der Mediator durch seine Aussage klarstellen, dass die Beteiligten noch zu keiner Vereinbarung gelangt sind und er den Fallverlauf selbstverständlich korrekt an den Zuweiser berichtet hat.

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

NEUSTART
www.neustart.at

Für die Zukunft wäre jedoch eine genauere gesetzliche Regelung wünschenswert. Diese sollte klarstellen, dass ein Mediator in Strafsachen in einem zivilgerichtlichen Verfahren über den Inhalt einer von den Parteien getroffenen Vereinbarung immer, über alle anderen Umstände des Fallverlaufs jedoch niemals einvernommen werden darf.

ENQUETE „GERICHTSDOLMETSCHEN“

Am 2. 10. 2006 fand im Justizpalast in Wien eine Enquete durch die Fachgruppe „Grundrechte“ der Richtervereinigung zu diesem Thema statt. Der Ver-

band der österreichischen Gerichtsdolmetscher präsentierte seine Qualitätskriterien. Auf Grundlage der Menschenrechte (Straßburg Art.6), wie auch im Zuge der „Vorverfahrensreform“ für 2008 wurden speziell die Sicherheitsbehörden, sowie einige Richter aufgefordert, auf gerichtlich beeidete Dolmetscher mit dem Qualifikationszertifikat der Gerichtsdolmetschervereinigung zurückzugreifen. Schlechte Übersetzungen verursachen nicht nur erhöhte Kosten, sondern verursachen auch doppelte Arbeit, wie Richter berichten. Angedacht werden Audio- bzw. Videoaufzeichnungen bei Übersetzungen bei Polizei und Gericht.

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, A-1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 – FAX 0043 1 218 32 55-12 – E-Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

Nachlese zum 11. TOA-Forum

TOA - Quo vadis?

Markus Wörsdörfer

Aktuelle Entwicklungen machen eine Standortbestimmung des TOA im Bereich der Strafrechtspflege nötig: TOA ist nicht Opferhilfe und Opferhilfe ist nicht TOA

Mit diesem Artikel möchte ich mich mit den aktuellen Tendenzen und Neuerungen im Arbeitsfeld des TOA auseinandersetzen, die während des diesjährigen Forums in Mainz vorgestellt und derzeit schrittweise in die Praxis umgesetzt werden.

Der von diesem Kongress ausgehenden Forderung und Zielsetzung einer vermehrten Anwendung der außergerichtlichen Konflikt-schlichtung und Wiedergutmachung stimme ich uneingeschränkt zu. Das Anwendungspotential des TOA im Jugendstrafrecht und insbesondere im allgemeinen Strafrecht ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft, was sowohl durch die Praxis als auch durch die Forschung bestätigt wird. Der TOA spielt trotz seiner immanenten Anwendungsmöglichkeiten im deutschen Rechtssystem bedauerlicherweise nur eine marginale Rolle. Im europäischen Vergleich belegt Deutschland einen der hintersten Ränge bei der Anwendung und Verbreitung dieses Rechtsinstituts.

Eines der wesentlichen Anliegen des diesjährigen Forums war es daher, Ideen und Maßnahmen vorzustellen und zu erörtern, die dem

Ziel einer vermehrten Anwendung dienen. Dazu wurde nach dem Motto „Alter Wein in neuen Schläuchen“ eine umfangreiche PR-Strategie entwickelt, um das „Produkt TOA“ öffentlichkeitswirksam zu vermarkten und vielen Bürgern im Land bekannt zu machen. Hierbei sollten möglichst alle vorhandenen gesellschaftlichen Strukturen strategisch als Multiplikatoren genutzt werden.

Aus meiner Sicht sind eine Vielzahl dieser vorgestellten Maßnahmen kritisch zu betrachten, denn sie bergen das dem TOA innewohnende Risiko, dass Opfer von Straftaten für Täterinteressen instrumentalisiert werden. Darüber hinaus ist die Gefahr gegeben, dass in Zeiten, in denen TOA-Projekte finanziell erheblich unter Druck stehen, alles Mögliche initiiert wird, um ihre Existenz zu sichern. Dort jedoch,

Anmerkung der Redaktion:

Einzelne Beiträge der Autoren repräsentieren nicht immer die Meinung der Redaktion. Bisher haben wir auf diesen Hinweis, der eher einen Gemeinplatz darstellt, verzichtet. Der nebenstehende Artikel hat uns dazu bewogen, diesen Hinweis hiermit an dieser Stelle ausdrücklich aufzunehmen.

- *Unverständlich ist der Vorwurf, es hätte beim Forum keinen Dialog mit der Opferhilfe gegeben. Alle bekannten Opferhelfer wurden eingeladen, daneben ergingen noch separate Einladungen an den Weißen Ring und die ADO (Arbeitsgemeinschaft der Opferhilfen). Der Autor selbst hatte uneingeschränkte Gelegenheit, seine Sicht der Dinge auf der anlässlich des Forums einberufenen Pressekonferenz darzulegen. In jedem Workshop war genug Zeit, die dort angerissenen Themen zu besprechen.*
- *Unwahr ist die Aussage, dass es sich beim bundesweiten Servicetelefon um ein spezielles Angebot für Opfer handelt. Ein Blick auf die Website genügt. Dort werden ebenso Täter auf das Telefon hingewiesen. Ein Flyer für Täter ist in Arbeit.*
- *Unschön ist, dass der Autor bei seiner Bewertung des Geschädigten-Flyers die Quelle nicht nennt und somit eigenes Gedankengut suggeriert, wo andere schon am Werk waren.*

wo die kreierte Projekte und Maßnahmen die im Laufe der TOA-Entwicklung erarbeiteten TOA-Standards aus den Augen verlieren, sollte gegengesteuert werden. Dieses Substrat ist die Grundlage jeder professionellen Ausübung der höchst anspruchsvollen Tätigkeit der außergerichtlichen Konflikt-schlichtung.

Ich möchte hier auf drei vorgestellte Bereiche der Tagung eingehen, die ich in diesem Sinne als problematisch erachte: der Geschädigten-Flyer, die Opferhotline und die Einbeziehung von schweren (Sexual-)Straftaten in den TOA.

1.) TOA Geschädigten-Flyer

Aus der Überlegung heraus, dass es bisher keine Informationsbroschüre gibt, die ganz eindeutig und ohne Schnörkel Opfer von Straftaten als Zielgruppe für den TOA anspricht, hat das TOA-Servicebüro eine neue Broschüre entwickelt. Mit dem Flyer wird exklusiv um Geschädigte geworben mit der Ankündigung, dass Opfern von Straftaten, denen Unrecht geschehen ist, im Rahmen einer Mediation in Strafsachen eine ausgleichende Gerechtigkeit zukommt. Die Opfer erfahren diese Gerechtigkeit insbesondere dadurch, dass sie

- Wiedergutmachung bekommen,
- Schmerzensgeld erhalten,
- Prozesskosten sparen,
- reden, fragen, Ärger loswerden
- eine Entschuldigung hören,
- Angst abbauen,
- der Konflikt bereinigt wird und
- sie so letztlich Frieden finden.

Opfer müssen sich nur für den TOA entscheiden, dann tritt diese so beschriebene ausgleichende Gerechtigkeit ein! Nutzen Opfer ihre Wahlfreiheit („Sie haben die Wahl“) und entscheiden sich für einen TOA, dann wird „alles wieder gut“ (eine „Chance auf eine bessere Zukunft“). Mit dieser Broschüre werden Erwartungen geweckt

und Versprechungen gemacht, die, wenn sie nicht erfüllt werden, negative Folgen für die Betroffenen haben können. Der Flyer dient meines Erachtens nicht dazu, die Opfer seriös und grundlegend über den TOA zu informieren.

Es stellt sich weiterhin für mich die Frage, worin die Notwendigkeit liegen sollte, eine Broschüre eigens für die Opfer von Straftaten zu entwickeln. Der TOA ist ein Instrument, bei dem es gerade darum geht, beide Beteiligte der Straftat mit dem Angebot einer außergerichtlichen Konflikt-schlichtung und Wiedergutmachung unter Mit-hilfe eines Mediators in Strafsachen anzusprechen. Und der TOA funktioniert nur dann, wenn Täter und Opfer es wollen.

Neben diesen inhaltlichen Bedenken gibt auch die Gestaltung des Flyers Anlass zu kritischen Anmerkungen. Auffallend ist hier, dass

- die Personen, die an einem TOA teilnehmen verzerrt dargestellt sind: während der Täter insgesamt klischeehaft affig wirkt, geht vom Geschädigten tendenziell Seriosität aus,
- der Täter den Geschädigten in der skizzierten Konfliktsituation und der Ausgleichssituation überragt,
- Täter und Opfer in der Ausgleichssituation Körperkontakt über deren Hände haben und
- im Flyer eine entscheidende Person fehlt: der Vermittler, der den Prozess des Ausgleichs begleitet ist nicht abgebildet.

2.) TOA-Hotline für Opfer

Neben diesem Flyer ist seit September 2006 eine bundesweite Hotline geschaltet, auf die in der Opferbroschüre hingewiesen wird. Hier können Opfer von Straftaten anrufen, um sich weitere Informationen über den TOA einzuholen. Diese Hotline soll



Markus Wörsdörfer
Wiesbadener Hilfe,
Opfer und Zeugenberatung

als niederschwelliges Instrumentarium zur Verbreitung des TOA dienen und von den TOA-Stellen in Deutschland getragen werden. Auch hier stellt sich mir die Frage, ob es notwendig ist, speziell den Opfern eine solche Hotline anzubieten.

Meine Befürchtung ist es, dass Opfer dort mit einer anderen Erwartung anrufen, als es von den Initiatoren der Hotline beabsichtigt ist und dass die Berater am Telefon nur unzureichend in der Lage sein werden, diese Erwartungen zu erfüllen.

Viele Betroffene von Straftaten trifft das Erlebte aus heiterem Himmel und reißt sie aus ihrer gewohnten Lebensbahn. Die Folgen einer Straftat sind abhängig unter anderem von der Schwere und den Umständen der Tat, der Beziehung zum Täter sowie den Bewältigungsmöglichkeiten der Opfer und den Unterstützungsmöglichkeiten durch deren soziales Umfeld. Vor diesem Hintergrund kann eine Straftat eine Krise auslösen, die mit einfachen Stresssymptomen einhergehen kann, bis hin zu Symptomen, die einer Posttraumatischen Belastungsstörung zugeordnet werden können.

In dieser Situation brauchen die Geschädigten in erster Linie Zuwendung und ein offenes Ohr. In zweiter Linie brauchen sie opfer- bzw. traumaspezifische Aufklärung über mögliche und typische, d. h. normale Reaktionen auf die erlebte Straftat (im Sinne einer Psychoedukation) und in dritter Linie können dann weitere Schritte besprochen werden (also z. B. auch die Möglichkeit eines TOA).

Der Schwerpunkt einer solchen unterstützenden Arbeit bildet daher die Stabilisierung der Betroffenen nach der Tat. Erst wenn diese in der Lage sind, ihr eigenes Handeln und Empfinden wieder kontrollieren zu können, ist eine Auseinandersetzung mit der Tat und dem Täter im Rahmen eines TOA möglich. Dies liegt jedoch zeitlich sehr viel später und ist nicht durch eine Hotline aufzufangen.

Aus meiner praktischen Arbeit als Opferberater kann ich berichten, dass insbesondere Opfer von Gewalttaten in den Beratungsprozessen selten den Wunsch äußern, dem Täter persönlich begegnen zu wollen. Es ist häufiger zu beobachten, dass Geschädigte bei dem Gedanken einer erneuten Begegnung mit „ihrem Täter“ (beispielsweise im Rahmen einer Hauptverhandlung bei Gericht) Ängste entwickeln, bis hin zu Symptomen einer Retraumatisierung.

Festzuhalten bleibt aus meiner Sicht, dass die Betroffenen von Straftaten, wenn sie diese Opferhotline nutzen, mit einer anderen Motivation und aus einer anderen Bedürfnislage heraus anrufen, als dies von den Initiatoren der Hotline vermutet wird.

3.) Schwere Straftaten und Sexualstraftaten als TOA-geeignete Delikte

Im Rahmen des Forums wurde vorgeschlagen – entgegen der gän-

gigen Praxis der Vergangenheit – zukünftig auch schwere Straftaten in das TOA-Verfahren einzu beziehen. Beispielhaft wurde die Vergewaltigung als ein mögliches Delikt dargestellt, das im Rahmen des TOA bearbeitet werden könne.

Hier werden alle Erkenntnisse der Viktimologie und der Psychotraumatologie ignoriert, die bei Einführung des TOA Ende der 80er Jahre und in den Ausbildungsgruppen zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich noch Berücksichtigung fanden. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich sich die Beiträge des Bonner Symposiums aus dem Jahr 1989 anzuschauen, in denen die Opferperspektive im TOA betont und kritisch beleuchtet wurde. Der TOA zeichnete sich dadurch aus, dass man insbesondere die Bedürfnisse der Opfer sensibel betrachtete. Man prüfte, ob den Opfern bestimmter Delikte angesichts der vorhandenen (oder vermuteten) Opferschädigungen, das Angebot einer außergerichtlichen Konfliktregelung im Rahmen eines TOA zugemutet werden kann oder nicht. Dies führte dazu, dass bestimmte Delikte, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer vorhandenen Traumatisierung der Opfer sehr hoch schien (z. B. bei Vergewaltigung, bewaffneten Raubüberfällen) als grundsätzlich nicht geeignet für das Instrument des TOA galten. In absoluten Ausnahmefällen, d. h. auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers und mit Rücksprache bei den Kollegen der Opferhilfe, wurden auch solche Delikte im TOA behandelt. Voraussetzung dafür war, dass das traumatisierte Opfer so stabilisiert war (durch Therapie oder Opferberatung), dass es ohne negative Folgen in eine Auseinandersetzung mit der Tat und dem Täter gehen konnte. Damit sollte eine sekundäre Viktimisierung vermieden werden.

Nach meiner Einschätzung ist es der Weiterentwicklung des TOA

hinderlich und aus Sicht der Opfer bedrohlich, die noch vor Jahren geltende Sensibilität für die Opfer-situation über Bord zu werfen: der TOA ist eine Kurzzeitintervention im Bereich des Strafrechts, in dem die Beteiligten das Angebot erhalten, einen Konflikt in einem überschaubaren (Zeit-)Rahmen bewältigen zu können. Dagegen brauchen traumatisierte Opfer ebenso wie Täter solch schwerer Verbrechen oftmals andere Hilfsangebote auf der Grundlage langfristig angelegter (therapeutischer) Konzepte.

Schlussfolgerungen:

Die Ausführungen bezüglich der Erweiterung der Falleignungskriterien, der Opferhotline und des Geschädigten-Flyers machen deutlich, dass im Entwicklungsprozess des Arbeitsbereiches TOA eine Standortbestimmung notwendig geworden ist. Es zeigt sich, dass die Arbeitsfelder TOA, Opferhilfe und Täterhilfe nicht klar voneinander abgegrenzt werden und aufweichen. Derzeit ist eine Tendenz wahrzunehmen, dass das Arbeitsfeld der außergerichtlichen Konfliktschlichtung diese vorhandenen Grenzen nicht wahrnimmt, indem es Felder besetzt und Angebote macht, die originäre Aufgaben der Opferhilfe darstellen. Diese Unschärfe der Bereiche setzt sich auch fort in der medialen Berichterstattung über den TOA: Hier melden sich oftmals Mitarbeiter aus dem TOA-Bereich als Vertreter der Opferhilfe zu Wort.

TOA ist nicht Opferhilfe und Opferhilfe ist nicht TOA! Beide Arbeitsbereiche machen höchst unterschiedliche Angebote und decken einen unterschiedlichen Bedarf. Es sind spezialisierte Arbeitsgebiete mit jeweiligen beruflichen Standards, die spezielle Anforderungen an die Berater stellen. Die Mitarbeiter in den Bereichen arbeiten ebenso mit jeweils unterschiedlichen Methoden, die sich aus den

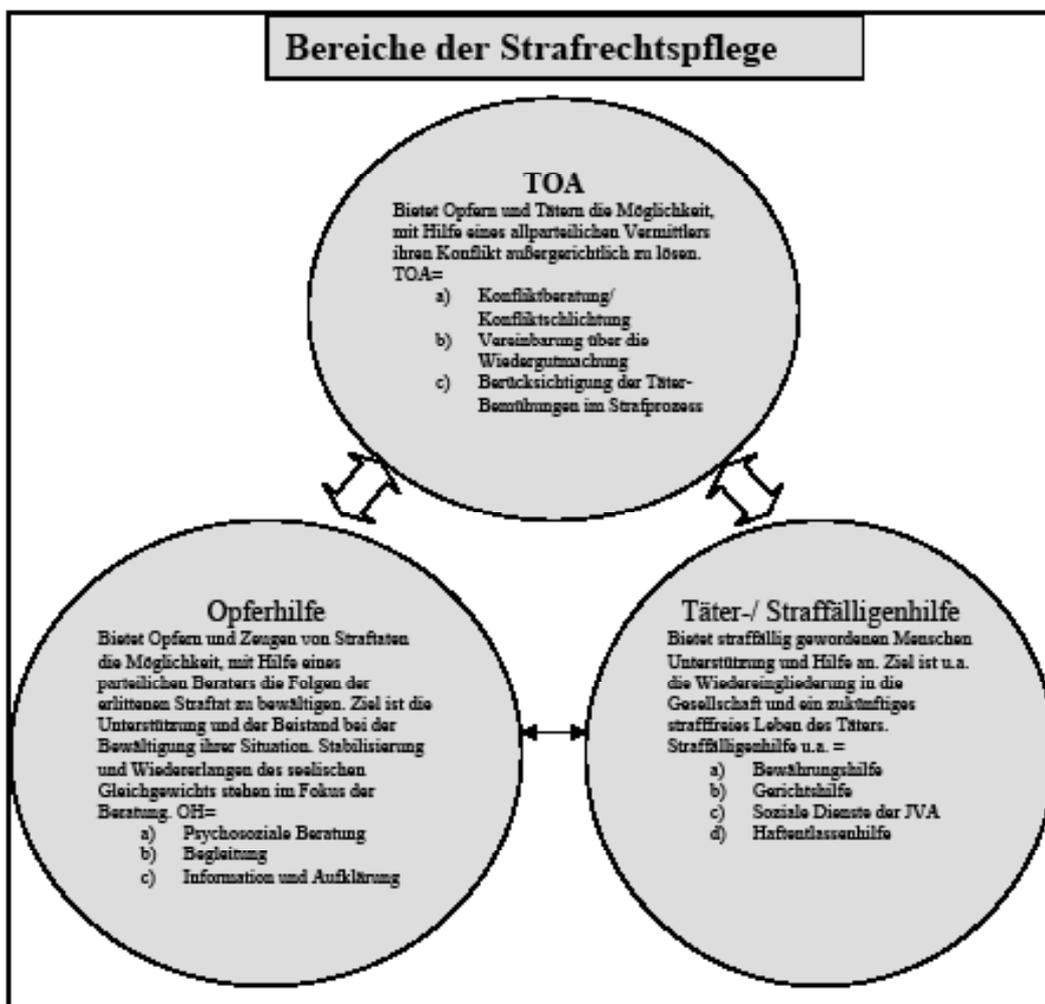
spezifischen Inhalten der Arbeit und den Bedürfnislagen der Klienten ergeben. Ein TOA, der originäre Aufgaben der Opferhilfe übernimmt oder sich gar als Opferhilfe darstellt überschreitet diese Grenzen. Dies hat zur Folge, dass die Qualität dieses Arbeitsbereiches darunter leidet, was dann letztlich auch zum Schaden der Opfer gereichen kann.

Die Opferhilfe und der TOA sind eng verknüpft und bewegen sich zusammen mit der Täterhilfe gemeinsam im Kontext der Straf-

rechtspflege. Hier sind sie mit all ihrer Unterschiedlichkeit verbunden. Es gilt daher in den Dialog zu treten, damit diese unterschiedlichen Felder – dort wo sie inhaltlich zusammenkommen – konstruktiv und in gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten. Obgleich das Tagungsthema des diesjährigen Forums „Dialog zur Förderung des Rechtsfriedens“ zum Inhalt hatte, wurde dieser Dialog mit der Opferhilfe bedauerlicherweise jedoch nicht geführt. Ich würde mir wünschen, dass der TOA seine Grenzen erkennt und im Rahmen

einer konstruktiven Auseinandersetzung mit den in der Opferhilfe Tätigen Anregungen für die Arbeit im TOA aufnimmt und eine Haltung dazu aufbaut.

Der Verfasser des Artikels hat als Mediator in Strafsachen bei der Waage Köln von 1997 bis 2001 den TOA im Jugend und Erwachsenenbereich spezialisiert praktiziert und ist seit 2001 als Berater in der Opferhilfe bei der Wiesbadener Hilfe tätig.



Nachlese zur Nachlese

Replik eines Betroffenen

Andreas Prause

Anlässlich einer Sitzung zum Thema ‚Family Group Conferencing‘ wurde ich in meiner Eigenschaft als Telefonberater des Bundesweiten Servicetelefons für Täter-Opfer-Ausgleich mit den Positionen aus dem Artikel „TOA – Quo vadis“ konfrontiert. Bevor ich inhaltlich dazu Stellung nehme, ist es sinnvoll, die beiden wesentlichen Ziele des Angebots noch einmal zu benennen. Zuerst geht es um die Information über die Ziele, Inhalte und den Verlauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Dies kann, wenn vom Anrufer gewünscht, auch anonym geschehen. Erst in einem zweiten Schritt geht es um die Frage, ob der TOA das geeignete Angebot für den Anrufer ist. Eine Vermittlung erfolgt nur auf Nachfrage. In der Regel erfolgt keine Vermittlung an die „eigene Beratungsstelle“. Bei steigender Nachfrage des Servicetelefons kann dies natürlich auch der Fall sein, die Zahl der zu erwartenden eigenen Fälle ist aber eher gering einzuschätzen, da es sich um ein bundesweites Angebot handelt. Darüber hinaus werden Betroffene auch über die Angebote der Opferhilfe informiert und gegebenenfalls an eine entsprechende Einrichtung vor Ort weiter vermittelt. Folglich könnte eine dem TOA immanente Win-Win-Lösung entstehen.

Ich stimme der Befürchtung zu, dass alles Mögliche inszeniert wird, um die eigene Existenz zu sichern. Man nennt das „Tendenz zur Selbstreferenz der Systeme“. Das ist aber alles andere als ein spezielles Problem des TOA, oder – wie der Autor befürchtet – des Bundesweiten Servicetelefons. In

diesem Zusammenhang muss die Frage erlaubt sein: Sind Opferhelfer so viel unabhängiger von Geldgebern und/oder mit so viel mehr professioneller Distanz ausgestattet, dass sie nicht in die Gefahr geraten könnten, zum Beispiel Opfer hilfsbedürftiger darzustellen, als sie es tatsächlich sind?

In dem kritisierten Geschädigten-Flyer wird nichts „angekündigt“. Es wird lediglich in knappen Worten aufgelistet, was nach unseren Erfahrungen die verschiedenen Gründe sind, die Opfer am Täter-Opfer-Ausgleich schätzen. Die Formulierung „Sie haben die Wahl“ und „Eine Chance auf eine bessere Zukunft“ betont gerade die freie Entscheidung und drückt die Ergebnisoffenheit des TOA-Prozesses aus. Das mit „Sie müssen nur mitmachen, dann wird alles wieder gut“ zu übersetzen, erscheint mir – gelinde gesagt – als ein sehr individuelles Verständnis des Textes. Die Kritik an der szenischen Gestaltung des Flyers erscheint mir etwas undeutlich, da es sich um die Übernahme einer persönlichen Meinung eines TOA-Kollegen handelt. Es erscheint mir insgesamt sinnvoller, zu erfragen, wie Geschädigte selbst die Darstellung und den Inhalt bewerten würden, wenn sie selbst die Gelegenheit dazu bekämen. Zumindest können Geschädigte höchst selbst am Servicetelefon sagen, was sie von dem Angebot halten, auch Kritisches ist erwünscht.

Bundesweit wurden 2005 laut polizeilicher Kriminalstatistik 246.289 Personen Opfer eines bekannt gewordenen Delikts der Ge-

waltkriminalität. In den Opferhilfeeinrichtungen kommt davon nur ein marginaler Bruchteil an. Ich halte deshalb Generalisierungen, auch von Fachleuten, was Opfer wollen und brauchen, für hinterfragenswert und will auch schon deshalb in einen Dialog mit den Betroffenen selbst treten.

Es ist bereits seit Jahren gängige Praxis, dass schwere und schwerste Straftaten – in geringem Umfang – im TOA bearbeitet werden. Der § 46a StGB sieht das auch vor. Immer gilt natürlich der Respekt vor dem Nein des Opfers und ein sensibler Umgang mit dessen Situation. Die Beratung am Servicetelefon wird gerade aus diesem Grund von erfahrenen Vermittlern im Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt. Dass darin die Selbstbestimmung insbesondere der Opfer eine große Rolle spielt, sollte dem Autor aus seiner eigenen Tätigkeit als Vermittler bekannt sein.

Wenn man wirklich etwas für die Opfer tun will, muss man ein flächendeckendes Netz von TOA-Stellen und Beratungsstellen für die Opferhilfe schaffen und dadurch die möglichst frühe und ausreichende Information von Opfern durch geschulte Vermittler und Berater sicher stellen. Jede Möglichkeit muss geschaffen werden, dass sich Opfer über das Angebot, zum Beispiel anonym über ein Servicetelefon, jederzeit und ohne große Hemmschwellen informieren können.

*Andreas Prause,
DIALOG Mainz*

Berichte aus den Bundesländern

Bayern

Am 12. 10. 2006 fand das zweite Treffen der TOA Landesgruppe Bayern in den Räumlichkeiten des Treffpunkt e. V. in Nürnberg statt.

Zum Stand der Konfliktschlichtung in Bayern ist festzuhalten, dass Täter-Opfer-Ausgleiche zwar mehrheitlich von freien Trägern, in bedeutendem Umfang aber auch von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfen durchgeführt werden. In Einrichtungen der freien Träger finden Täter-Opfer-Ausgleiche überwiegend spezialisiert, bei den Jugendgerichtshilfen integriert statt.

Inhaltliche Schwerpunkte des Treffens waren die TOA-Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft als maßgebliche Kriterien zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Es zeigte sich, dass die bundesweiten Standards in Bayern bekannt sind und weitgehend eingehalten werden, soweit es die Ausstattung der Träger zulässt.

Weiter wurden die Themen Grundqualifikation für Mediatoren in Strafsachen, die Zertifikatsvergabe und der neue Flyer für Geschädigte diskutiert.

Das nächste Treffen der Landesgruppe findet am Donnerstag, 22. März 2007 von 11.00 bis 16.00 Uhr im Treffpunkt e. V. Nürnberg statt. Kontakt: toa@treffpunkt-nbg.de. Unter anderem wird das Gütesiegel für TOA-Fachstellen ein Thema des nächsten Treffens sein.

*Xaver Greil,
Stefan Kornthauer*

Brandenburg

„Gewalt in der Schule“

Unter diesem Motto fand am 26. 9.2006 der TOA-Fachtag in Brandenburg statt. Teilnehmer der Veranstaltung waren Vermittler von den Sozialen Diensten der Justiz und den Freien Träger, Polizisten, Staatsanwälte und Schulsozialarbeiter.

Als Einstieg sahen wir einen Amateurfilm mit dem Titel „Die Horrorschule“, der von Jugendlichen aus einem Jugendclub in Schwanebeck gedreht wurde. Der Film gab uns einen lebhaften Einblick, wie der Alltag in vielen Schulen abläuft. Anschließend standen der Hauptdarsteller und der Projektleiter zur Diskussion zur Verfügung.

Im ersten Fachvortrag wurde von der Schulsozialarbeiterin Iris Neumann von der Dreiklangschule in Schwedt das Konzept der Schule zur Gewaltprävention vorgestellt. Neben der Hausordnung, in der festgeschrieben ist, wie an der Schule mit Konflikten umgegangen wird, beinhaltet das Konzept viele Facetten, die sich im gesamten Lehrplan der Schule widerspiegeln.

Im zweiten Fachvortrag stellte Sozialarbeiterin Claudia Lohde-Sewart vom Jugendrechtshaus in Cottbus ein Lehrkonzept zum Thema: „Gewalt – Mit mir nicht“ vor. Mit diesem Konzept geht das Jugendrechtshaus an Schulen und stärkt die Schüler, damit sie nicht in eine Opferrolle gedrängt werden.

In einem dritten Vortrag wurde von Erfahrungen mit Schulmediation in Zusammenarbeit mit dem Jugendrechtshaus und dem Schulpsychologen an einer Schule in Prenzlau berichtet.

Anschließend gingen die Teilnehmer in Workshops und arbeiteten zu den Themen:

1. Lehrer und Schüler – von Mensch zu Mensch.
2. Schüler und Schüler – wie öffentlich sind diese Konflikte?
3. Konflikt gelöst – was dann?

Bei der Zusammenfassung der Workshopergebnisse wurde deutlich, wie schwierig es doch für Außenstehende ist, in das System Schule Eingang zu finden und etwas zu bewegen. Deutlich wurde aber auch, wie wichtig es ist die Schule als Partner zu gewinnen, um Konflikte nachhaltig klären zu können.

*Matthias Beutke
Sprecher der TOA-Fachgruppe
Brandenburg*

Hessen

Bericht aus der LAG:

Auf ihrer letzten Sitzung hat sich die LAG TOA Hessen u. a. mit der Umsetzung des § 36a SGB VIII beschäftigt. Glücklicherweise gibt es noch keine negativen Konsequenzen in der Umsetzung, wie Finanzierungseinschränkungen, zu vermelden.

Ebenso wurde die Frage der Bereitschaft zur Mitwirkung an einer einheitlichen bundesweiten statistischen Auswertung erörtert. Hier gibt es noch kein klares Votum für den Einsatz des von der BAG empfohlenen einheitlichen Fragebogens.

Ein weiteres Thema war die Auswahl der auf der Homepage des Servicebüros aufgeführten TOA-Anbieter. Es stellte sich die Frage nach den Erwartungen, die Ratsuchende an die dort benannten Vermittlerinnen und Vermittler haben dürfen, insbesondere im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Justiz und Kostenfreiheit bei der Inanspruchnahme der Vermittlung.

Die gelisteten Daten sind vermutlich auf fremdfinanzierte Vermittlungsstellen zugeschnitten, könnten aber im Falle von freien Mediatorinnen und Mediatoren auch zu Missverständnissen führen.

Die Sprecherinnen wurden aus diesem Grunde mit einem entsprechenden Schreiben an Servicebüro und BAG beauftragt.

Vernetzung mit der Polizei:

Seit Jahresbeginn hat sich eine erfreuliche Zusammenarbeit zwischen TOA-Frankfurt und der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden entwickelt. Bereits in 3 Fortbildungskursen für JugendsachbearbeiterInnen der Polizei wurden Informationen über den TOA als Themenbeitrag aufgenommen. Es ist geplant, diesen Schwerpunkt auch weiterhin zu einem Bestandteil des Angebots zu machen.

Neben dem Informationsfluss tragen diese Veranstaltungen gut zur örtlichen Vernetzung bei, indem Informationen über die TOA-Anbieter vor Ort an die teilnehmenden Beamtinnen und Beamten weitergegeben werden können.

*Birgit Steinhilber,
Frankfurt am Mainz*

Buchtipps:

Frank Winter (Hrsg.)

Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Vision einer heilenden Gerechtigkeit

**Verlag ambeck, 2004
ISBN: 3-000-135782**

Das vorliegende Buch entstand nach dem 4. Bremer TOA-Kongress. Die Tagungsbeiträge sind für den Zweck der Publikation überarbeitet worden, so dass sie über die Tagungsdokumentation hinaus einen Beitrag zur Fachdiskussion darstellen. Einige der nicht in den Texten erläuterten Fachtermini werden in einem angefügten Glossar kommentiert.

Zu den Beiträgen und Autoren: Frank Winter stellt den Täter-Opfer-Ausgleich in den Rahmen des Konzepts der Restorative Justice, der amerikanische Psychoanalytiker Ross Allan Lazar betrachtet die entwicklungspsychologischen Voraussetzungen von „Wiedergutmachung“ und zeigt am Fall des kleinen Jan, dass selbst im genau definierten Setting einer Therapiesitzung nicht jeder Mord zu verhindern ist. Elke Bindrich, Psychoanalytikerin, beschreibt die besondere Bedeutung der Supervision in Fällen von Paargewalt. Geschah im Beitrag von Ross Lazar ein Mord, so tritt im Beitrag von Elke Bindrich Kommissar Wallander auf. Die Diplompsychologen Svenja Taubner und Christoph Frühwein betrachten die Frage „Was guckst Du?“, mit der eine Vielzahl von Gewaltkonflikten unter jungen Menschen beginnt. Sylvia Henning, Rosemarie Kalas, Michaela Stiepel und Esther Schulz-Goldstein berichten in ihrem Beitrag von ihrer Arbeit mit einem rechtsorientierten Jugendlichen und Wilfried Schubarth, Hochschullehrer in Potsdam, stellt seine Erkenntnisse zur Schulmediation vor dem Hintergrund der Gewalt- und Rechtsextremismus-Debatte vor. Horst Viehmann, Ministerialrat im BMJ a. D., zwingt den Leser zur Prüfung eigener kriminal- und gesellschaftspolitischer Standpunkte.

Pressemitteilungen

Sicherheitsbericht der Bundesregierung

Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Zu diesem Ergebnis kommt der heute vom Bundeskabinett verabschiedete Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2. PSB). Erarbeitet hat ihn ein Gremium aus namhaften Wissenschaftlern und Vertretern von Bundesbehörden sowie der Kriminologischen Zentralstelle. (...)

Sicherheitsgefühl

Neu aufgenommen in den 2. PSB wurde ein Kapitel zur „gefühlten Kriminalität“. Das Gefühl in Sicherheit zu leben, trägt entscheidend zu einem positiven Lebensgefühl der Menschen bei. Aktuelle Studien belegen, dass sich Bürgerinnen und Bürger seit Mitte der 1990er Jahre zunehmend sicherer fühlen. Andere Sorgen wie die Sorgen um Gesundheit, Arbeitsplatz und Alterssicherung überlagern die Kriminalitätsfurcht. Dennoch ist es kein Zufall, dass die Zufriedenheit mit der Inneren Sicherheit in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen ist. Auch im Vergleich zu anderen Ländern ist das Sicherheitsempfinden der Menschen in Deutschland überdurchschnittlich hoch. Dafür dürfte unter anderem ausschlaggebend sein, dass in den letzten 15 Jahren die Aktivitäten zur Prävention von Kriminalität und Gewalt deutlich verstärkt worden sind.

Festzustellen ist aber auch, dass Bürgerinnen und Bürger den Anteil der schweren Delikte im Hinblick

auf die realen statistischen Daten deutlich überschätzen.

Kriminalitätsbekämpfung durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte

Gut die Hälfte aller staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird derzeit wegen fehlenden Tatverdachts oder wegen Geringfügigkeit eingestellt. Nur ein gutes Viertel erreicht als Anklage oder Strafbefehlsantrag die Gerichte. Die Staatsanwaltschaften haben mit den Einstellungen wegen Geringfügigkeit mit und ohne Auflagen auf den Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität adäquat reagiert. Das belegt den rechtsstaatlich gebotenen maßvollen Umgang mit Kleinkriminalität. Erfreulich ist auch, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer im Wesentlichen konstant geblieben ist. Die weit überwiegende Zahl aller erstinstanzlichen Verfahren wird von den Amtsgerichten erledigt. Vier von fünf Verfahren werden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. In der Praxis bewährt hat sich der sogenannte Täter-Opfer-Ausgleich. Opfer und Täter sind in hohem Maße bereit, sich auf diese Konfliktbereinigung einzulassen.

Der Bericht zeigt, dass Sanktionen ohne Freiheitsentzug mit einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit verbunden sind als Haftstrafen. Werden Haftstrafen verhängt, so muss der Strafvollzug im Inte-

resse von Staat und Gesellschaft auf die Resozialisierung des Täters ausgerichtet sein. Das ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten – den Entlassenen zu einem straf-freien Leben zu befähigen, ist zugleich Opferschutz.

Kriminalprävention

Strafrecht kann nicht die einzige Reaktion von Staat und Gesellschaft auf Kriminalität bleiben, dies belegt das abschließende Kapitel zur Kriminalprävention. Mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention haben Bund und Länder den Leitgedanken der ressortübergreifenden und gesellschaftlichen Prävention gefördert. Besondere Bedeutung hat dabei die Kriminalprävention auf kommunaler Ebene, weil sich ein Großteil der alltäglichen Kriminalität im engen Wohnumfeld von Tätern und Opfern abspielt.

Der Bericht steht als Kurz- und als Langfassung zur Verfügung und kann über das Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: www.bmj.bund.de, www.bmi.bund.de und www.bka.de.

Pressemitteilung des
Bundesministeriums der Justiz
vom 15. 11. 2006

Impressum



**Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktmediation**

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Eveline Fahl

Bearbeitung und Druck

TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1500

ISSN 1613-9356

